



Sitzung des Regionalvorstands Havelland-Fläming

Teltow 22. Mai 2026



Tagesordnung

- TOP 1** **Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**
- TOP 2** **Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung des Regionalvorstands vom 10.10.2025**
- TOP 3** **Bericht über die Tätigkeit des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit**
- TOP 4** **Regionalplanung**
 - 4.1 Beschlussempfehlung an die Regionalversammlung zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
 - 4.2 Beschlussempfehlung an die Regionalversammlung zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027
 - 4.3 Bericht über den Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land gemäß § 28 ROG
- TOP 5** **Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch das Kommunale Prüfungsamt des Ministeriums des Innern und für Kommunales**
- TOP 6** **Rechtsangelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft**
 - 6.1 Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
 - 6.2 Neufassung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
 - 6.3 Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung
 - 6.4 Anwendung von Vorschriften der Geschäftsordnung der Regionalversammlung für die Sitzungen des Regionalvorstands
- TOP 7** **Einwohnerfragestunde**
- TOP 8** **Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)**



TOP 2

Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung des Regionalvorstands vom 10.10.2025



TOP 3

Bericht über die Tätigkeit des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit



TOP 4.1

2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0



Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0

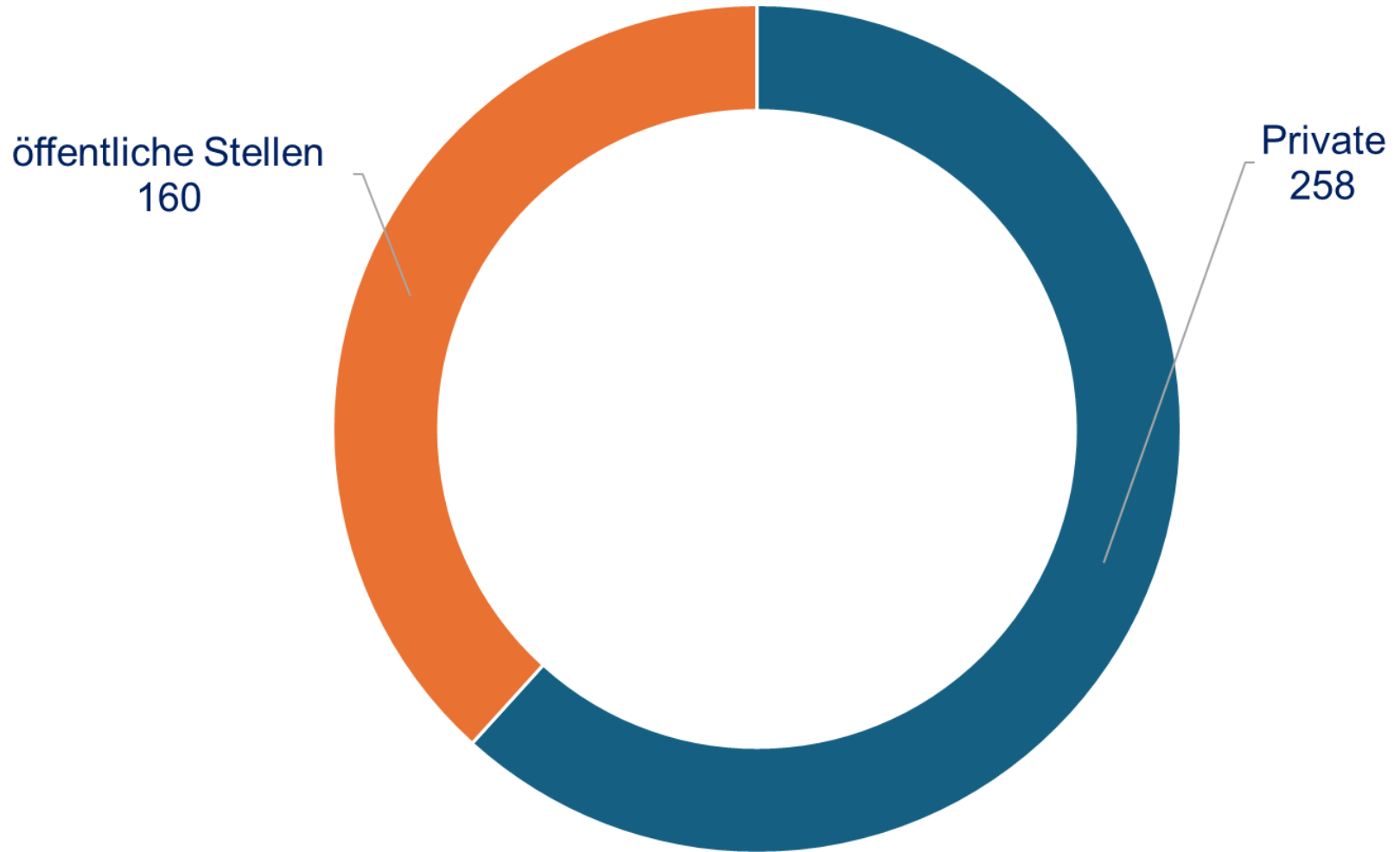
- Die Regionalversammlung hat am 26. Juni 2025 den **2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025**, gebilligt
- sowie den Beschluss gefasst, den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, seiner Begründung und dem Umweltbericht konnten **bis einschließlich 21. Oktober 2025** Stellungnahmen abgegeben werden.

Insgesamt haben 381 Stellen und Personen Stellungnahmen abgegeben.

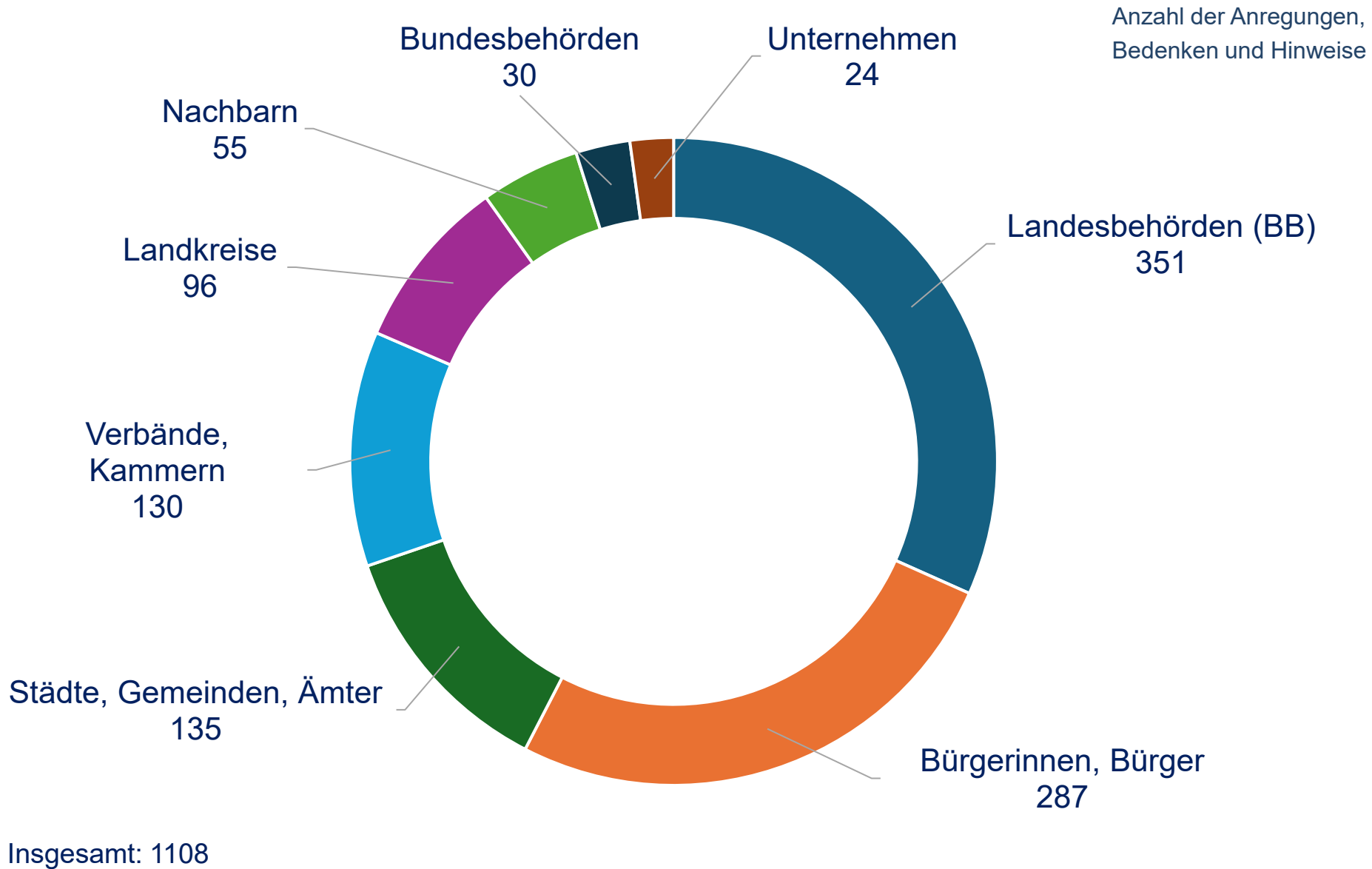
Den insgesamt **418** Stellungnahmen **1.119 Anregungen, Bedenken und Hinweise** konnten entnommen werden.



Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

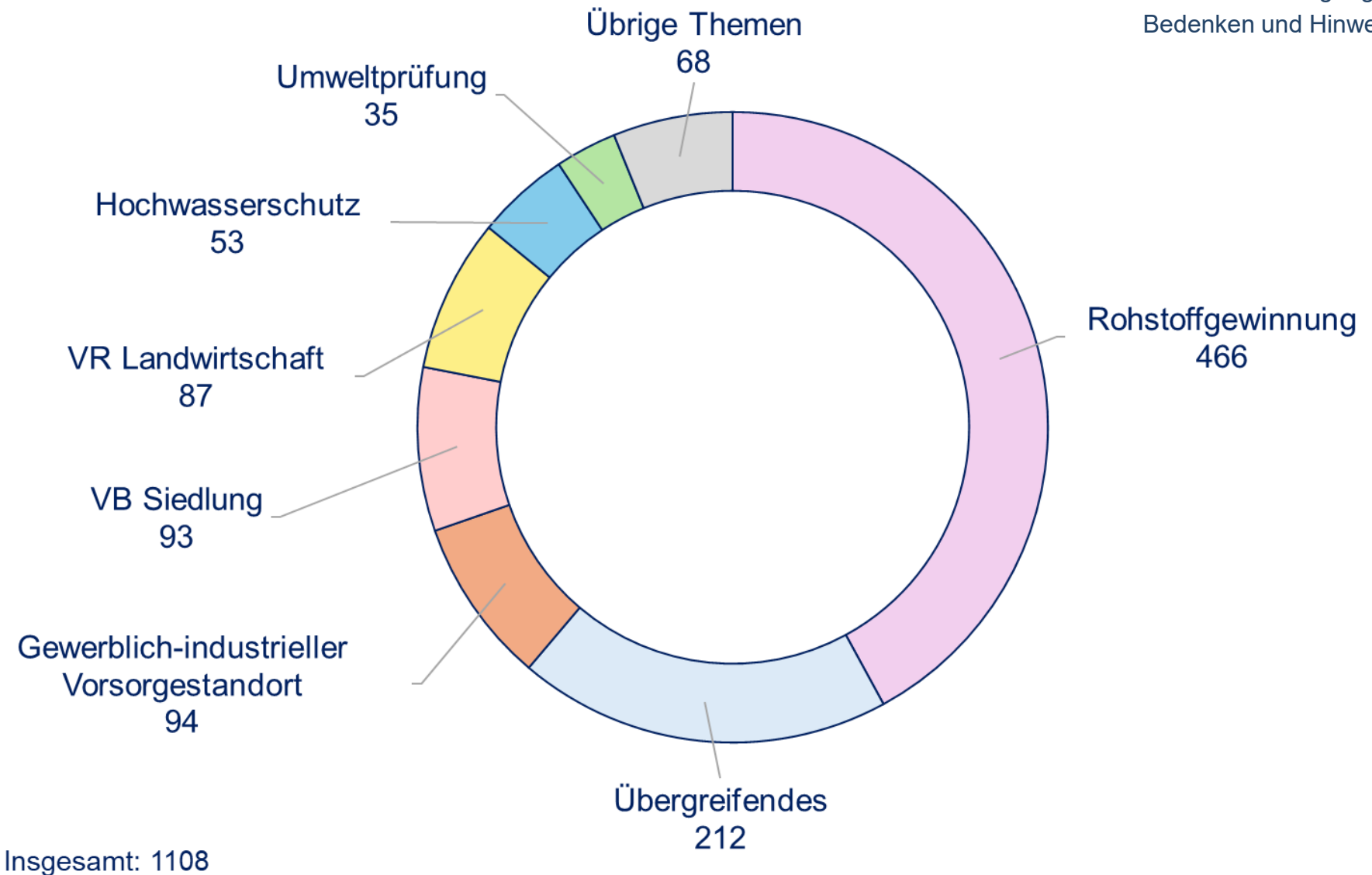


Anzahl gesamt: 428



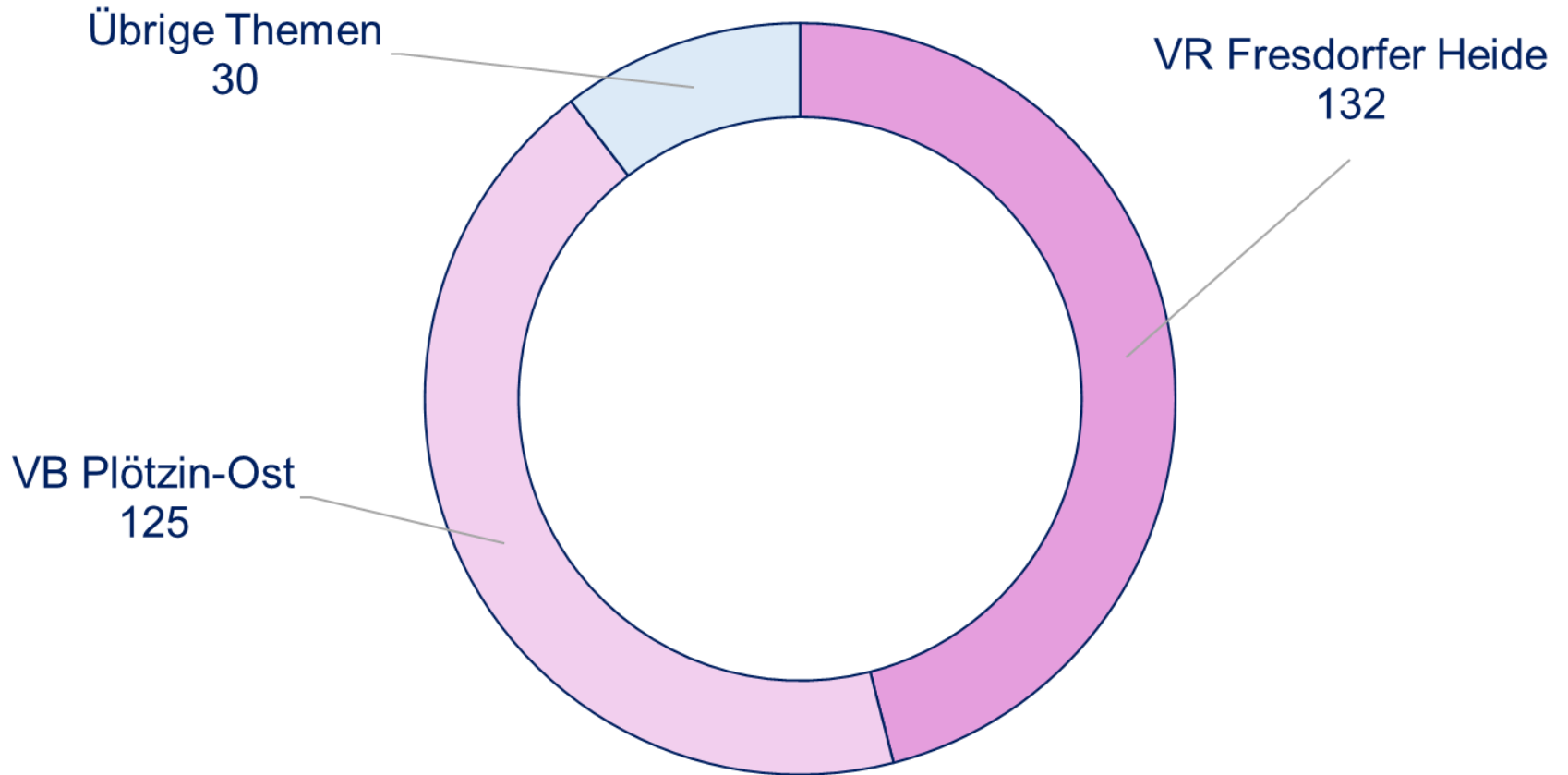


Anzahl der Anregungen,
Bedenken und Hinweise





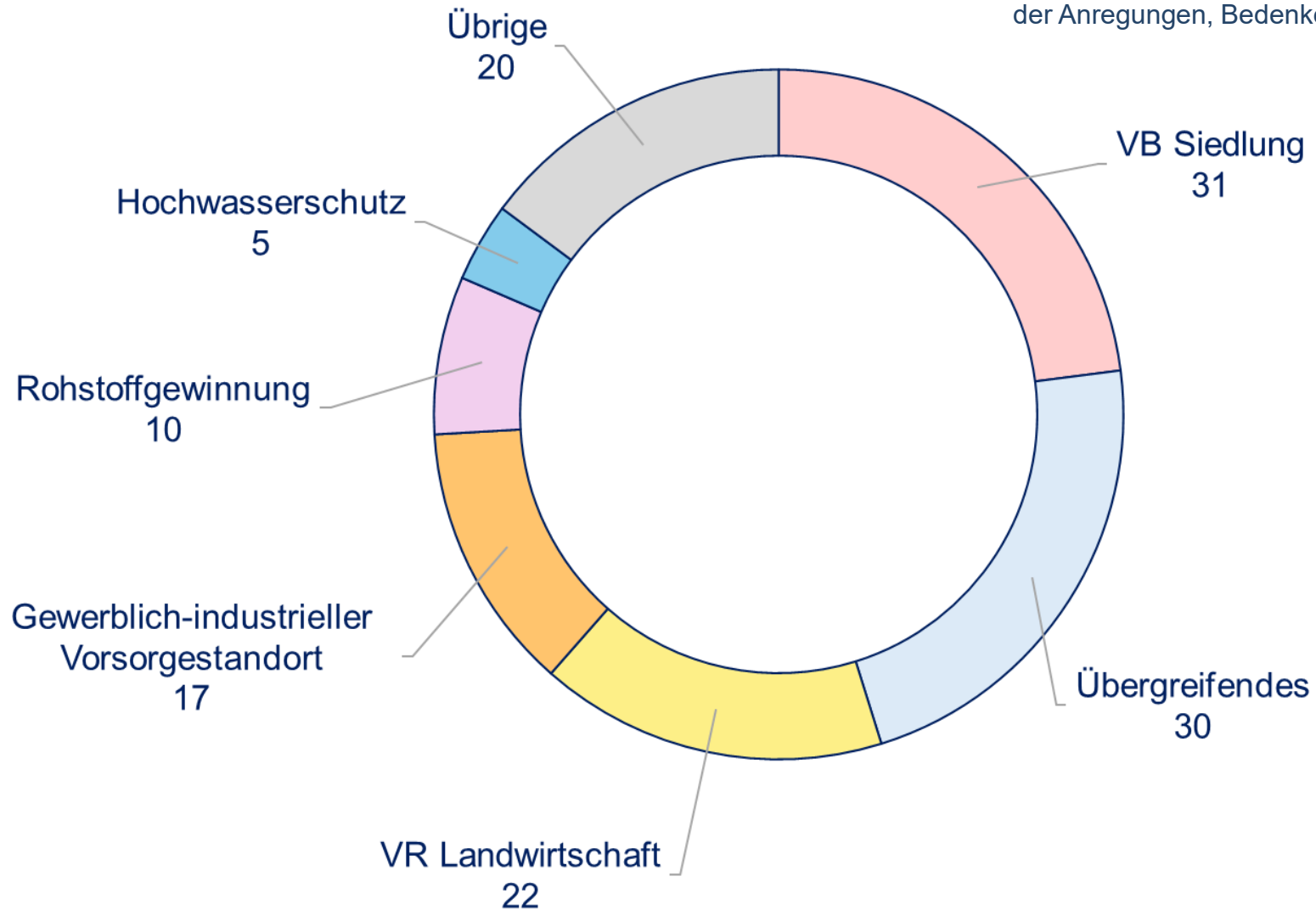
Private: Anzahl der Anregungen,
Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 287



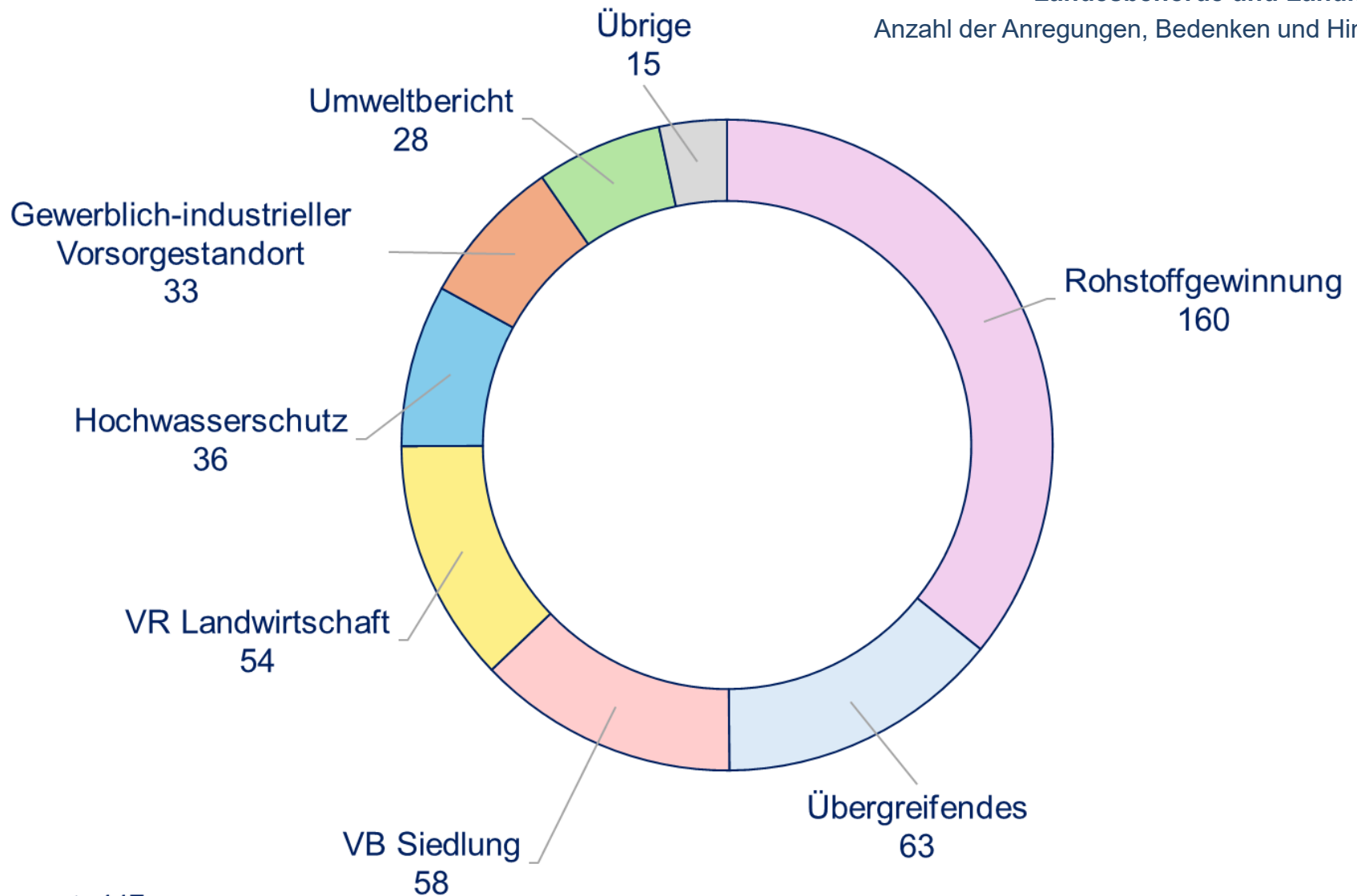
Gemeinden, Städte und Ämter der Region: Anzahl
der Anregungen, Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 135



Landesbehörde und Landkreise:
Anzahl der Anregungen, Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 447



2. Entwurf des Regionalplans 3.0

Rohstoffgewinnung



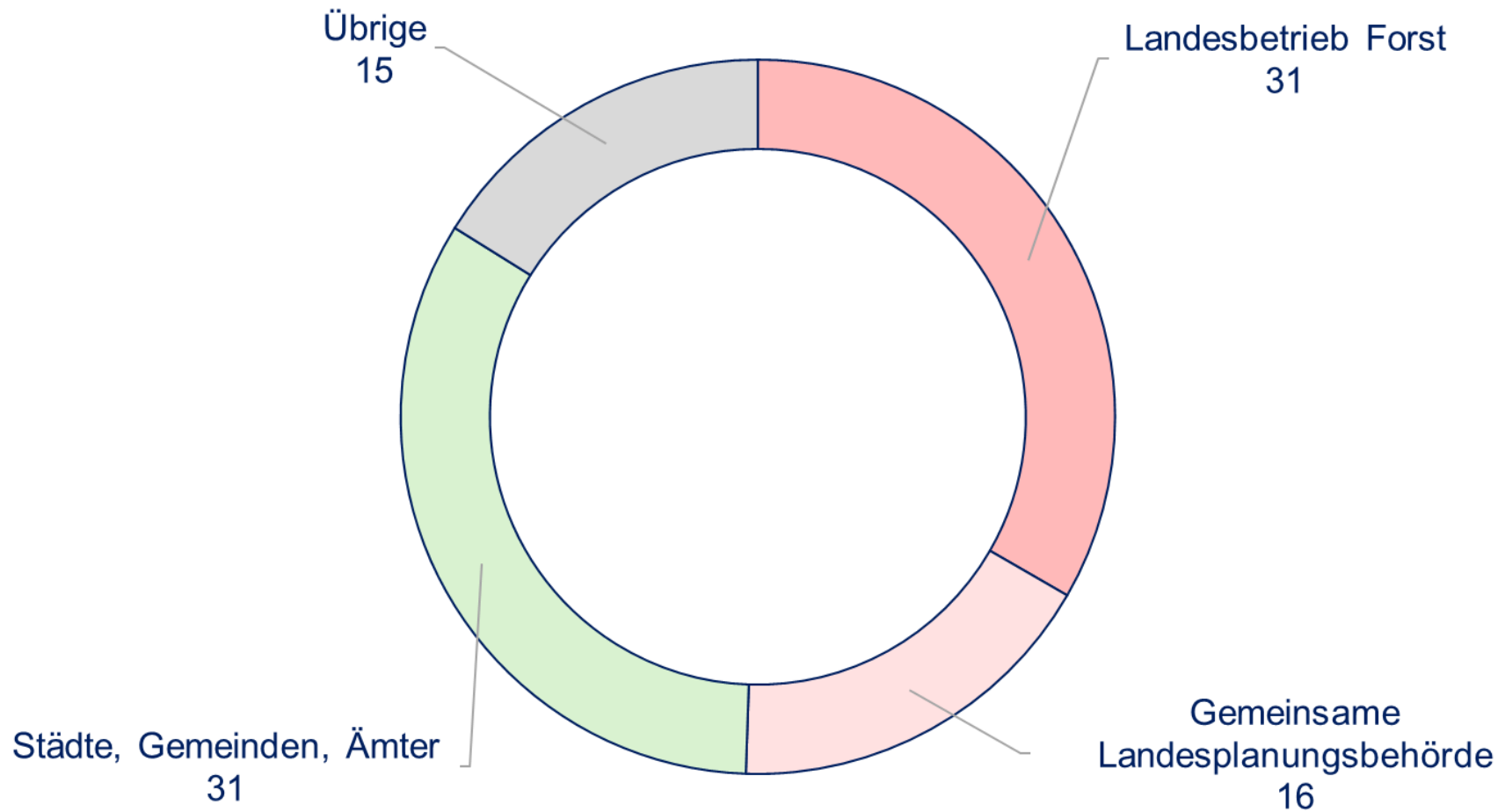
2. Entwurf des Regionalplans 3.0

Vorbehaltsgebiete Siedlung



Vorbehaltsgebiete Siedlung:

Anzahl der Anregungen, Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 93



2. Entwurf des Regionalplans 3.0 – Vorbehaltsgebiete Siedlung

Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

Die Daten zur demographischen Entwicklung sowie zu Wohnungsbestand und Wohnbautätigkeit weisen Stände von 2020 bzw. bis 2018 auf. Hier sollten aktuellere Daten ausgewertet werden.	✓
Es muss aus der Begründung eindeutig hervorgehen, dass die geltenden Festlegungen des LEP HR auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete Siedlung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.	✓
Eine Unterstützung des Siedlungskonzepts der „kurzen Wege“ ist für uns nicht ersichtlich. Schwierig ist auch die Verknüpfung des Erreichbarkeitskriteriums „10-min-ÖPNV“ zum Siedlungskonzept der „kurzen Wege“. Aus Sicht der GL sichert das Planungskonzept <u>nicht</u> das Erreichen der Planungsabsicht, unter Versorgungs- und <u>Erreichbarkeitsaspekten</u> besonders geeignete Flächen ermittelt zu haben.	✗
Es werden die „Städte der zweiten Reihe“ in der Region aufgezählt sowie die damit verbundene Intention des LEP HR, hier Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkt zu entwickeln. Insbesondere in Beelitz, Jüterbog und Zossen könnten in Bahnhofsnähe Potenzialflächen vorhanden sein, die nicht als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgelegt wurden.	✓



2. Entwurf des Regionalplans 3.0 – Vorbehaltsgebiete Siedlung

Stellungnahme Landesbetrieb Forst

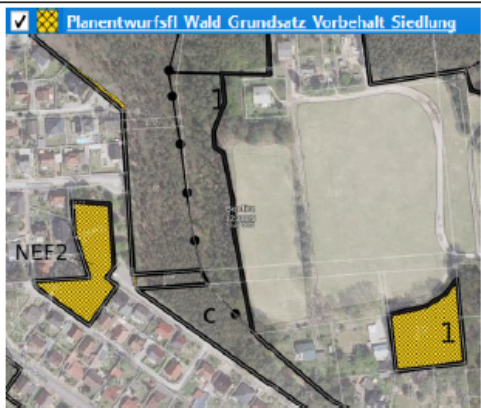
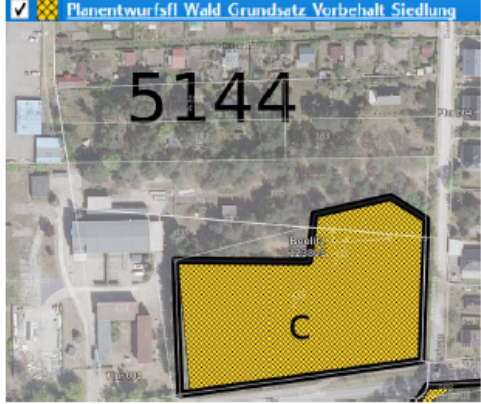
- hoher Gesamtumfang umwandlungsbetroffener Waldflächen, insbesondere im Landkreis Potsdam-Mittelmark – **fehlender vorhabenbezogener Erforderlichkeitsnachweis.**
- **Bedeutung des Waldes** für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, Senkenfunktion für Kohlenstoff
- **Überplanung von Flächen mit Waldfunktionen**
- **Fehlende „Eingriffsbilanzierung“**, Bedarfsbegründung, Alternativenabwägung
- Forderung nach Planung von Aufforstungsflächen (**Nachweis der Kompensierbarkeit**)
- Festlegung von Vorranggebieten Wald
- **Vorrang des Walderhalts**

25 Stellungnahmen von Revierförstereien



Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

weiter zu: SN-Revier Beelitz, zum 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 vom 01.08.2025 Gesch.-Z.: 080-3-FoA-13-7002/201+3

Inhaltsbezeichnung	Planaussage	Flächenangaben	Konflikt	Bewertung
Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 472, 172/5 und 1037 teilw. (Waldrandbereich zur Siedlung) Darstellung auf der QGIS-Arbeitskarte zum Entwurf des RegPI 3.0 Stand 26.06.2025	 Planentwurfsl Wald Grundsatz Vorbehalt Siedlung	Forstadresse: 5141 NEF1, NEF2 und 5141b teilw. (Waldrandbereich zur Siedlung) - die hier überplanten Waldflächen liegen im Trikwasserschutzgebiet, sie erfüllen die Waldfunktionen: WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald) und WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2)	Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgelände Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen.	Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgelände Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltsgelände Siedlung darzustellen.
Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 185 teilw., 435/2 und 435/3 teilw. Darstellung auf der QGIS-Arbeitskarte zum Entwurf des RegPI 3.0 Stand 26.06.2025	 Planentwurfsl Wald Grundsatz Vorbehalt Siedlung	Forstadresse: 5144 c - die hier überplanten Waldflächen erfüllen die Waldfunktionen: WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald) und WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2)	Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgelände Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen.	Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgelände Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltsgelände Siedlung darzustellen.



2. Entwurf des Regionalplans 3.0 – Vorbehaltsgebiete Siedlung

Stellungnahme Landesbetrieb Forst

Überschneidungen mit Waldflächen in Hektar:

Regionalplan	GIV	VR Rohstoffe	VB Rohstoffe	VB Siedlung	Summen
2. Entwurf	152	765	471	559	1.947
1. Entwurf	432	763	962	753	2.910
Saldo	-281	2	-491	-194	-963



Borkheide

-  Vorbehaltsgebiet Siedlung
-  Wald (Forstgrundkarte)



0 250 500 m



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



Borkwalde

-  Vorbehaltsgebiet Siedlung
-  Wald (Forstgrundkarte)



0 250 500 m



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



0 250 500 m



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Fichtenwalde



Vorbehaltsgebiet Siedlung



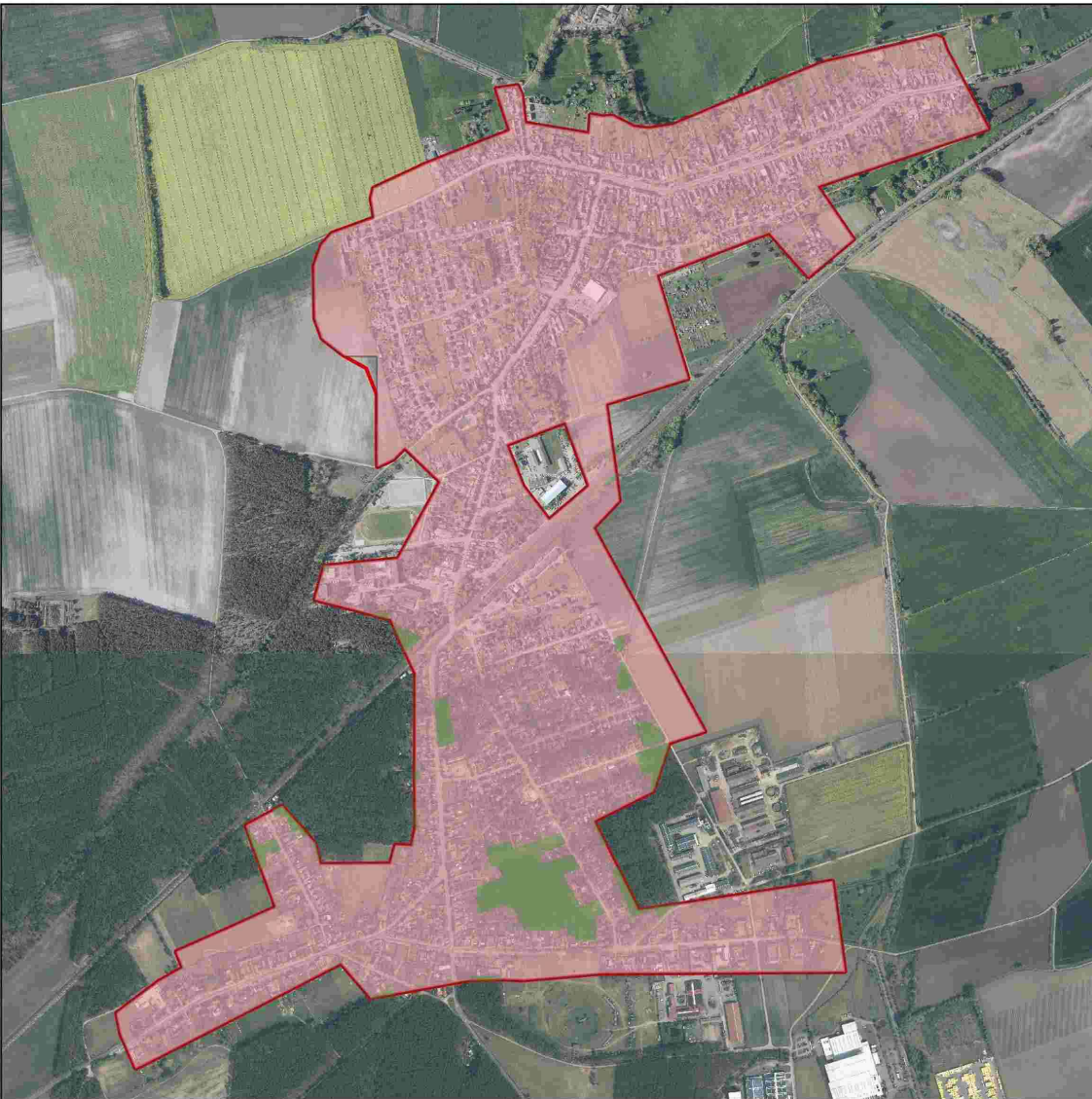
Wald (Forstgrundkarte)



Brück

 Vorbehaltsgebiet Siedlung

 Wald (Forstgrundkarte)



0 250 500 m



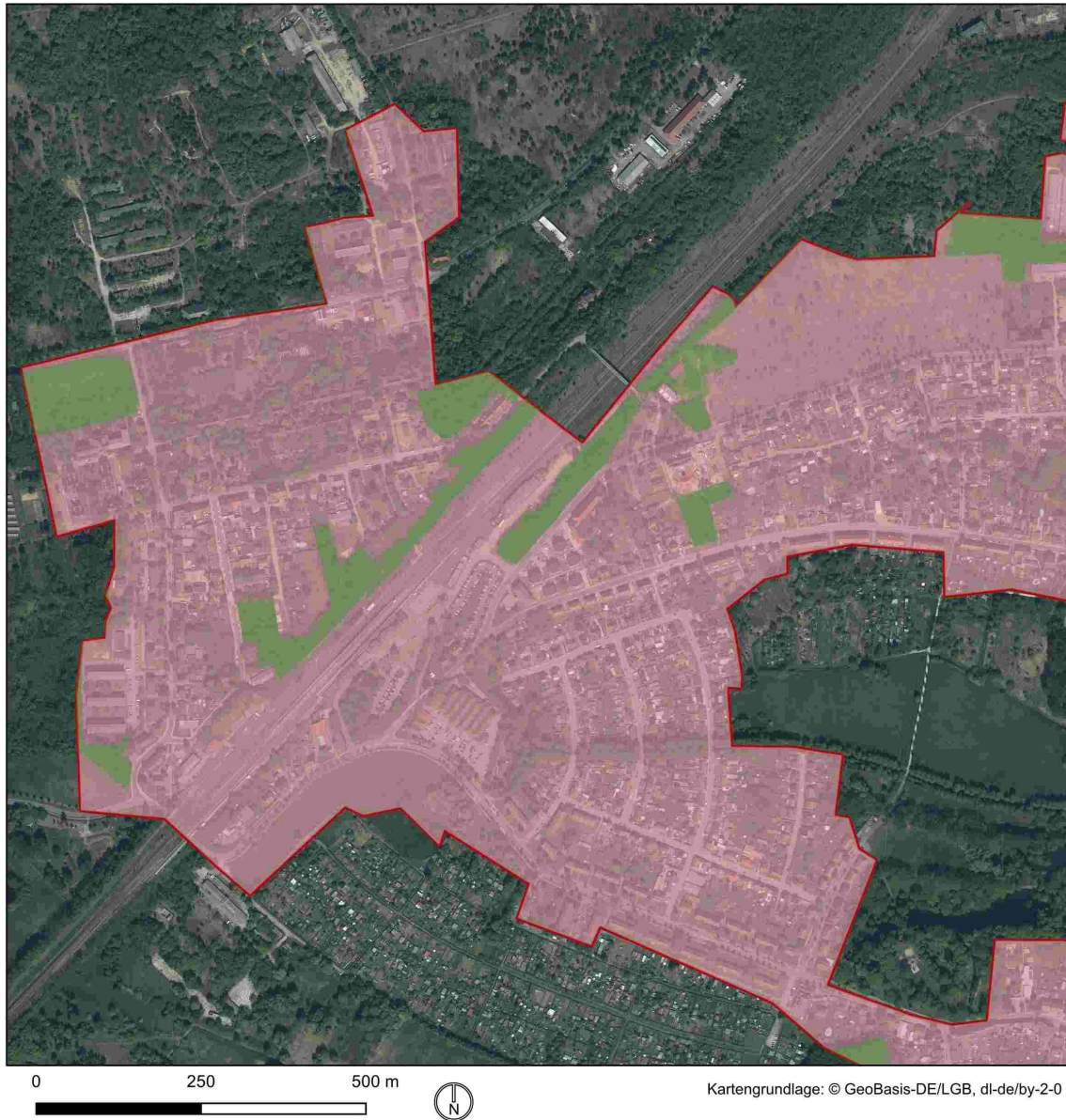
Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



Jüterbog (West)

 Vorbehaltsgebiet Siedlung

 Wald (Forstgrundkarte)



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



Beelitz-Heilstätten „Wohnquartier 1 und 2“

 Vorbehaltsgebiet Siedlung

 Wald (Forstgrundkarte)



0 250 500 m



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



2. Entwurf des Regionalplans 3.0 – Vorbehaltsgebiete Siedlung

Stellungnahme Landesbetrieb Forst

- Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. **Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen.**
- **Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen.**
- Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. **Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen.** Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden.
- **Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten.** Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde.



2. Entwurf des Regionalplans 3.0 – Vorbehaltsgebiete Siedlung

Stellungnahme Landesbetrieb Forst

- Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin.
- Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen.
- Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.



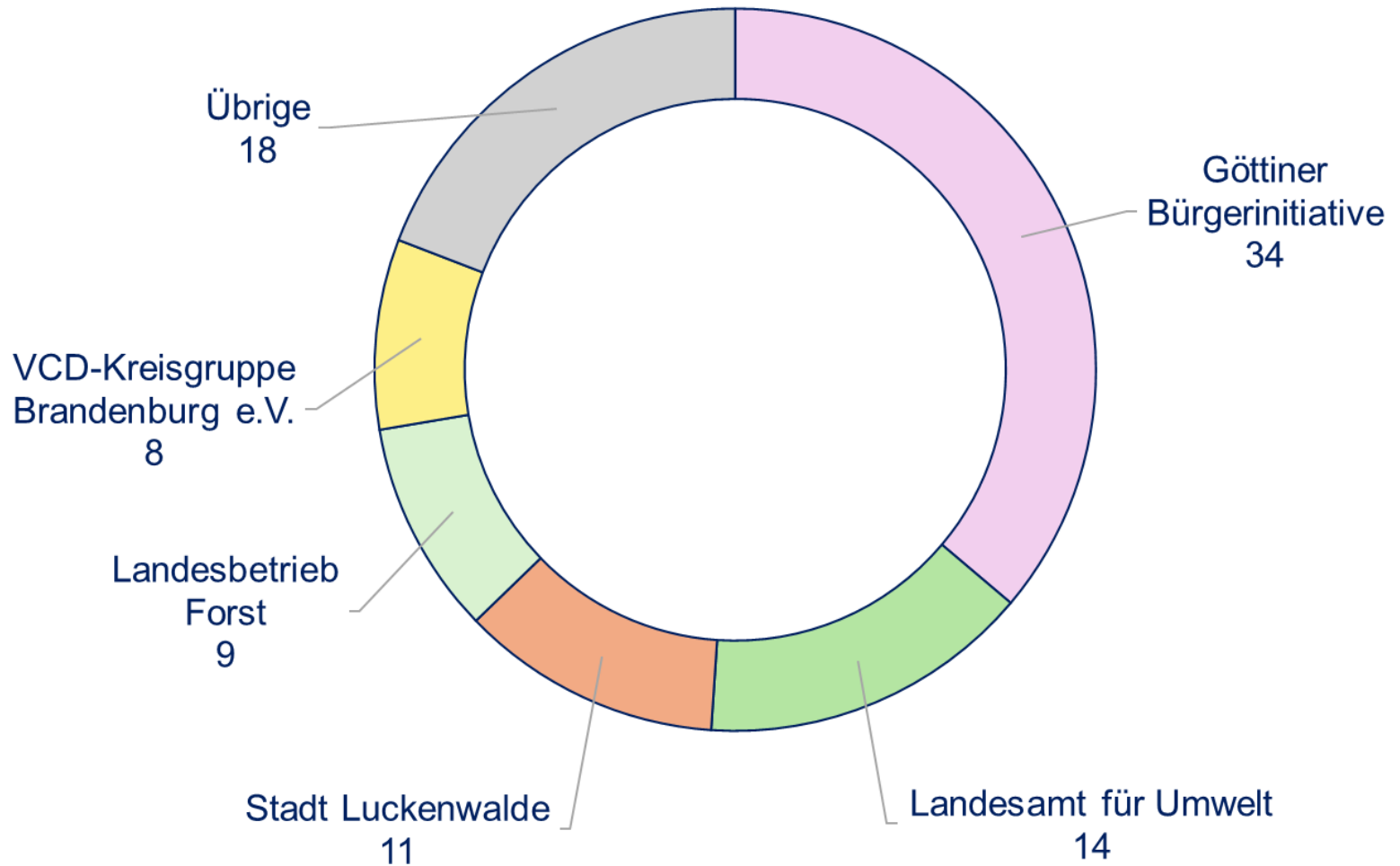
2. Entwurf des Regionalplans 3.0

Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort (GIV)



Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte:

Anzahl der Anregungen, Bedenken und Hinweise

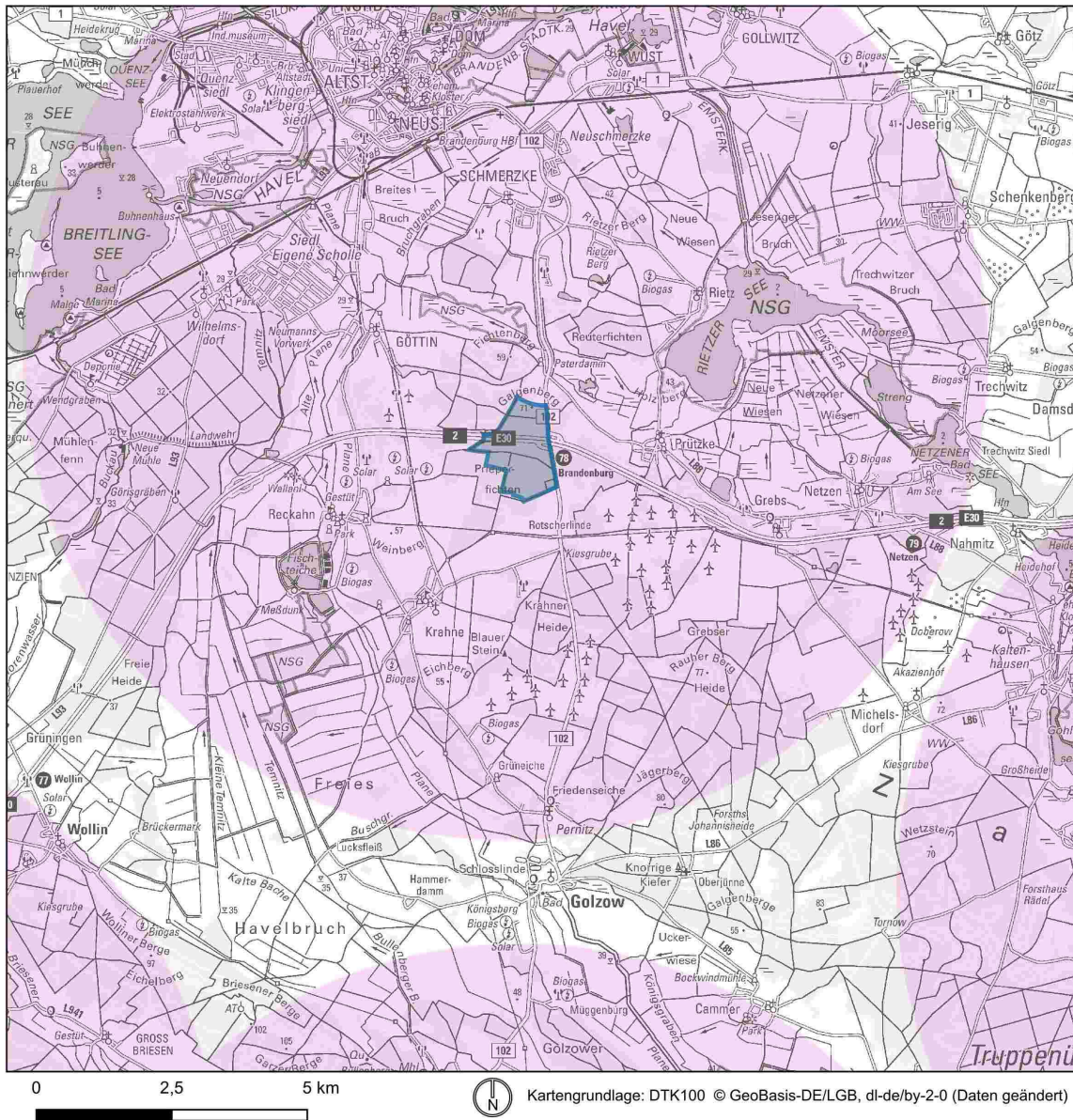


Insgesamt: 94



Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte

- Die Stadt Brandenburg an der Havel und die Gemeinde Kloster Lehnin haben mit der Aufstellung von Bebauungsplänen begonnen.
- Wiederholung der Sachverhalte und Argumente aus dem 1. Beteiligungsverfahren gegen den Standort Paterdamm/Krahne
 - Waldinanspruchnahme, Unmöglichkeit (Nachteiligkeit) der Kompensation
 - Moor und Grundwasser
 - Fehlende Schienenanbindung
- Beibehalten des Standorts Forst Zinna (Stadt Luckenwalde)
- Weitere Standorte (Premnitz, **Großwudicke**)
- **Neuer Sachverhalt: Wolfsrudel**



Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg



Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort (Wolf)

- Das Wolfsrudels „Zingelheide“ wurde **erstmalig für das Wolfsjahr 2023/24** (Stand: 30.04.2024) vom Landesamt für Umwelt **bestätigt**.
- Für die Populationsentwicklung ist die Überlebenswahrscheinlichkeit die entscheidende Einflussgröße. Die häufigste nicht-natürliche Todesursache von Wölfen sind Kollisionen mit dem motorisierten Verkehr, gefolgt von illegalen Abschüssen.
- Die Habitatqualität hat für den sehr anpassungsfähigen **Wolf** eine vergleichsweise untergeordnete Bedeutung. Er **überwindet regelmäßig „Barrieren“ wie Zäune, Gräben, Flüsse und Verkehrsinfrastrukturen aller Art**.
- Die zu erwartende Waldinanspruchnahme von etwa 100 Hektar entlang der BAB 2 stellt **keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne einer Zerschneidung** seines Lebensraumes dar.
- Der Wolf findet im Umfeld des GIV ausgedehnte Waldflächen vor.
- Inwiefern **Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 Satz 3 (Wolfsbaue)** durch den großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort betroffen sein können, ist ggf. **Gegenstand weiterer Sachverhaltsermittlungen auf nachgelagerten Planungsebenen**.

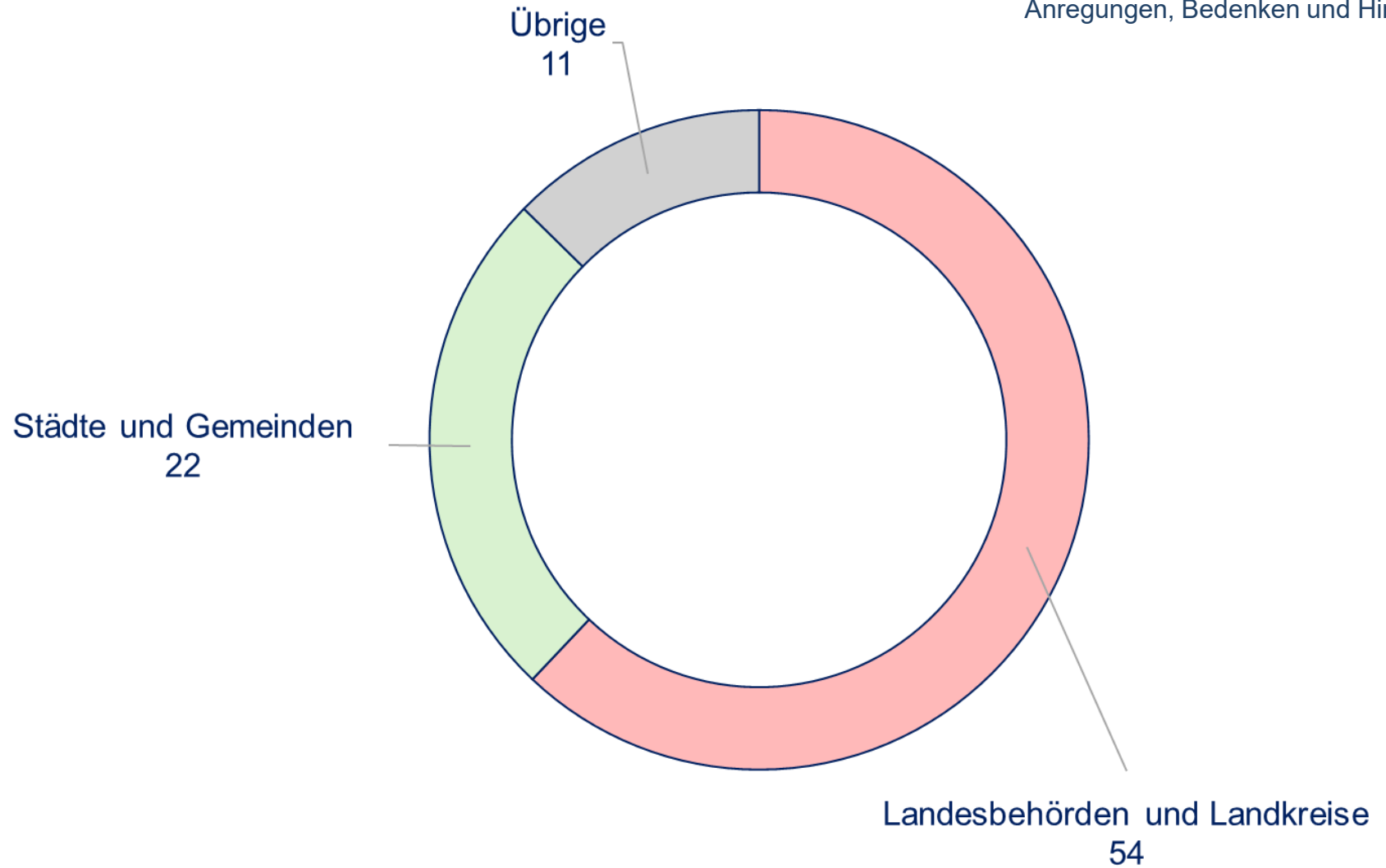


2. Entwurf des Regionalplans 3.0

Vorranggebiete Landwirtschaft



Vorranggebiete Landwirtschaft: Anzahl der Anregungen, Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 87



Vorranggebiete Landwirtschaft

- Dahme/Mark, Dahmetal: Rückkehr zu den Vorrangflächen des 1. Entwurfs (PV-Konzept)
- Ludwigsfelde: zu wenig Vorranggebiete, Steuerung der PV
- Trebbin: zu wenig Vorranggebiete, negatives Zeichen für Agrarbetriebe
- Landkreis Potsdam-Mittelmark (u. a.): **Moorböden vom Vorrang Landwirtschaft ausnehmen**
- Wustermark: **Ortsumgehung Wernitz**
- Landeshauptstadt Potsdam: Weiterführung der **Straßenbahn von der Krampnitz nach Fahrland**
- Satzkorn (privat): Kritik an der Berücksichtigung von nicht verbindlichen Planungen der Landeshauptstadt Potsdam
- Landesamt für Umwelt: **kein Vorrang in Vogelschutzgebieten**, Ausnahme für Gewässerentwicklungsmaßnahmen

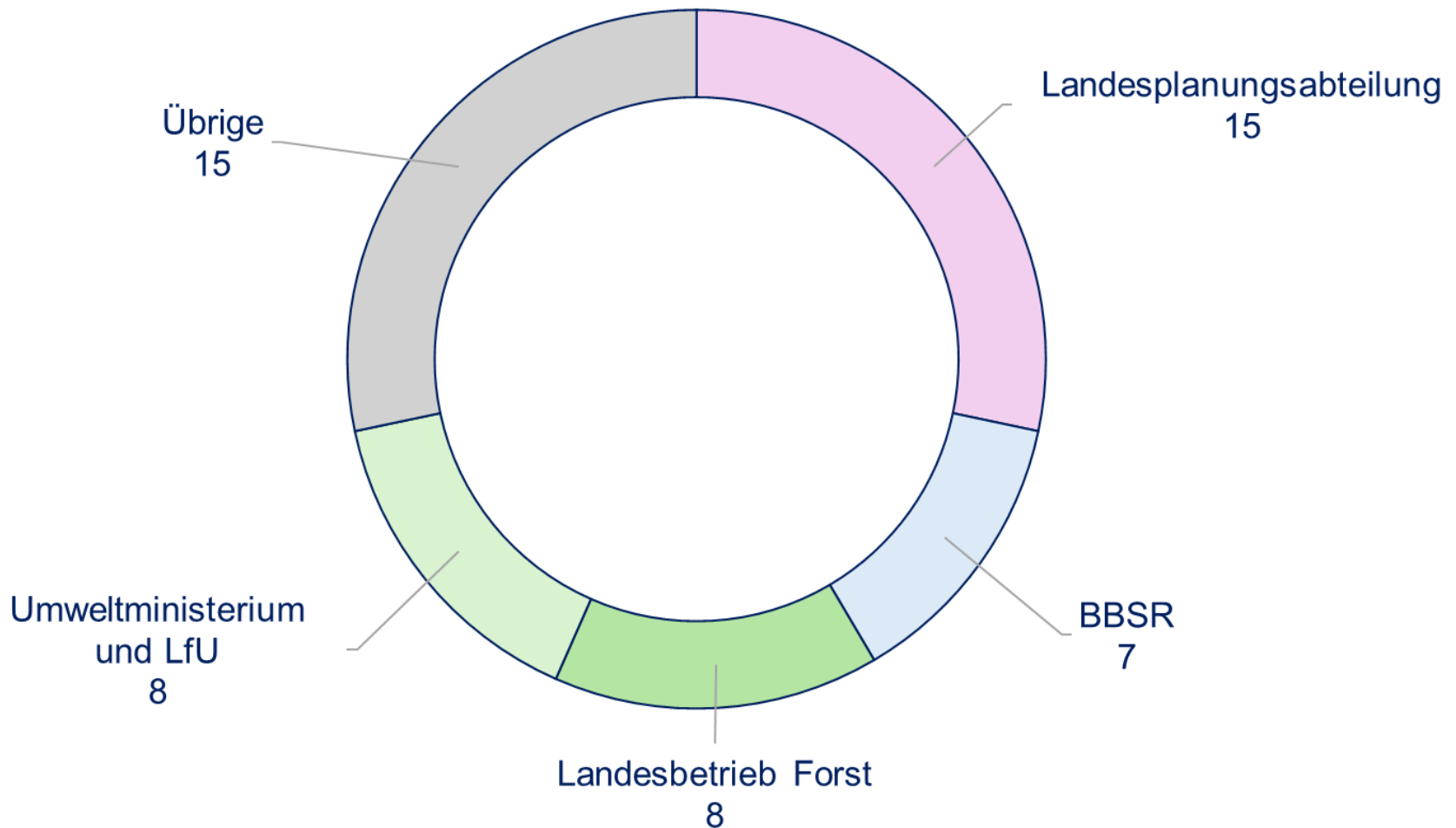


2. Entwurf des Regionalplans 3.0

Vorbeugender Hochwasserschutz



Vorbeugender Hochwasserschutz: Anzahl der Anregungen, Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 53



Vorbeugender Hochwasserschutz

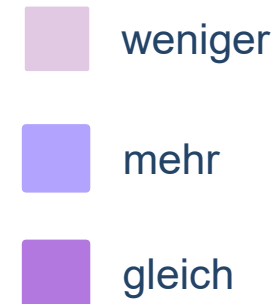
- Sicherung der noch nicht festgesetzten HQ100-Gebiete als Vorranggebiete, Verweis auf II.2.1 (G) des Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz (BRPH) (Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz)
- Havelpolder als Vorranggebiet festlegen (Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Landesamt für Umwelt)
- Sicherung der bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiete (auch nach DDR-Recht) als Vorranggebiete (Landesamt für Umwelt)
- Im Rahmen der Aktualisierung der Risikogebiete wurden für die Mittlere Havel (Berlin bis Rathenow) **neue Flächenkulissen** berechnet. Die neuen Risikoflächen und Wassertiefenklassen werden ab dem **22.12.2025** offiziell bereitgestellt. Die neuen **HW100- und HW-extrem-Flächen sollten übernommen** und ggf. Änderungen im Regionalplan berücksichtigt werden. (Landesamt für Umwelt)
- Die Bundesraumordnung empfiehlt die Ausweisung von Vorranggebieten. Dies gilt umso mehr für Länder, in denen die HQ-100-Kulisse noch nicht ausreichend durch festgelegte und vorläufig gesicherte **Überschwemmungsgebiete** durch das Fachrecht **geschützt wird**. (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung)



Vorbeugender Hochwasserschutz

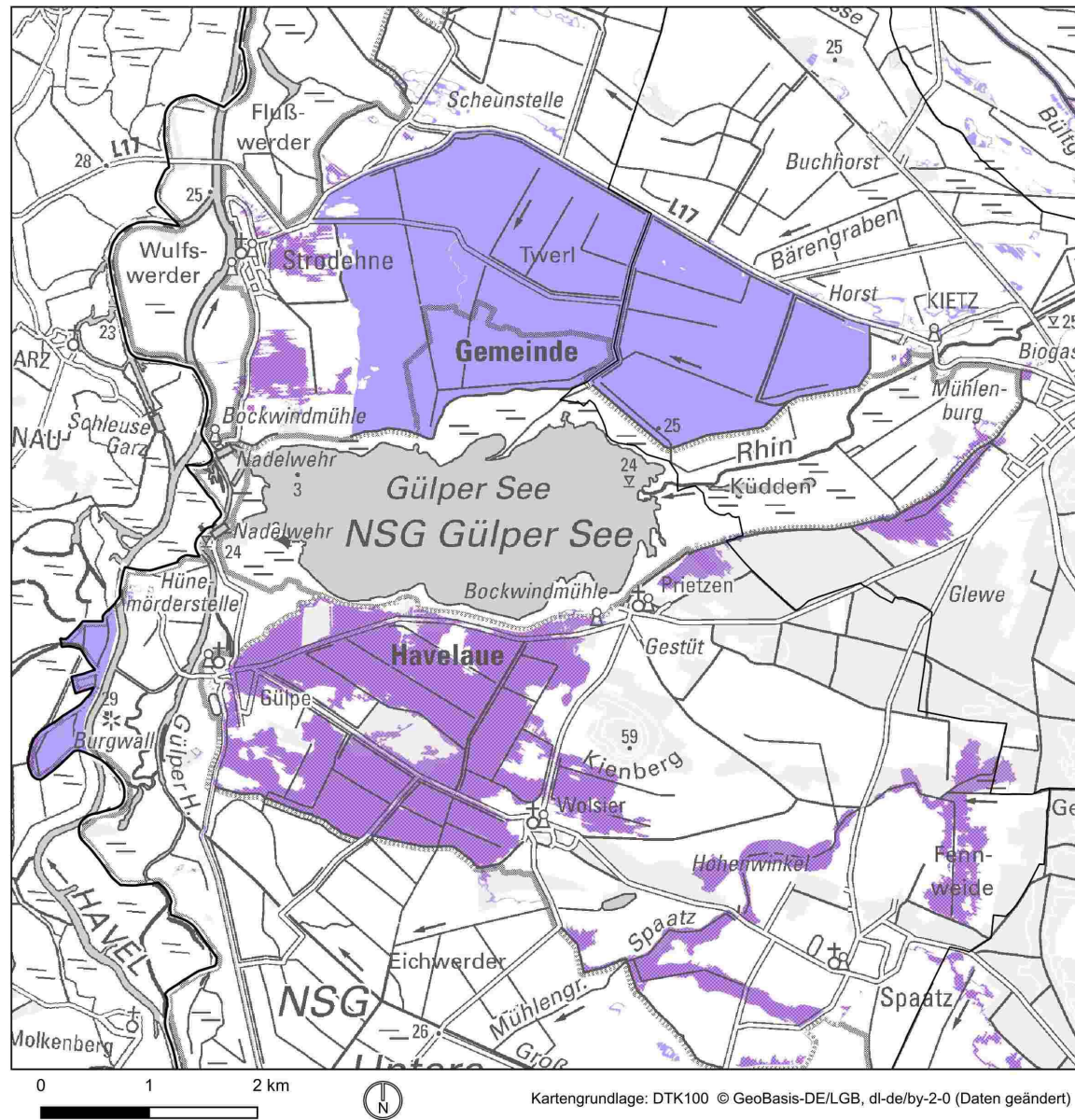
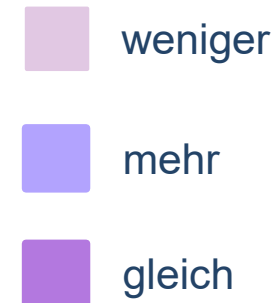
Allgemeine Bewertung der Hochwassergefahr in der Region:

„Für das Hochwassergeschehen in der Region Havelland-Fläming ist vor allem die Untere Havel sowie das Flussgebiet der Elbe von Bedeutung. Die Hochwasserereignisse an der Unteren Havel entsprechen dem eines typischen Flachlandflusses, die von einem meist **langsamen Anstieg des Wasserstandes und langanhaltenden, flach verlaufenden Hochwasserwellen** geprägt sind. Ursache ist das relativ geringe Gefälle der Havel (bezogen auf ihren gesamten Verlauf 41 m Höhenunterschied). Außerdem weist sie neben den zahlreichen gestauten, kanalisierten und eingedeichten Abschnitten auch eine **große Anzahl an Seen und seenartigen Erweiterungen** auf und verfügt über zahlreiche Verzweigungen, **die dem Gewässer einen großen Raum zur Verfügung stellen.**“ (Rn. 128)





HQextrem – neue Daten

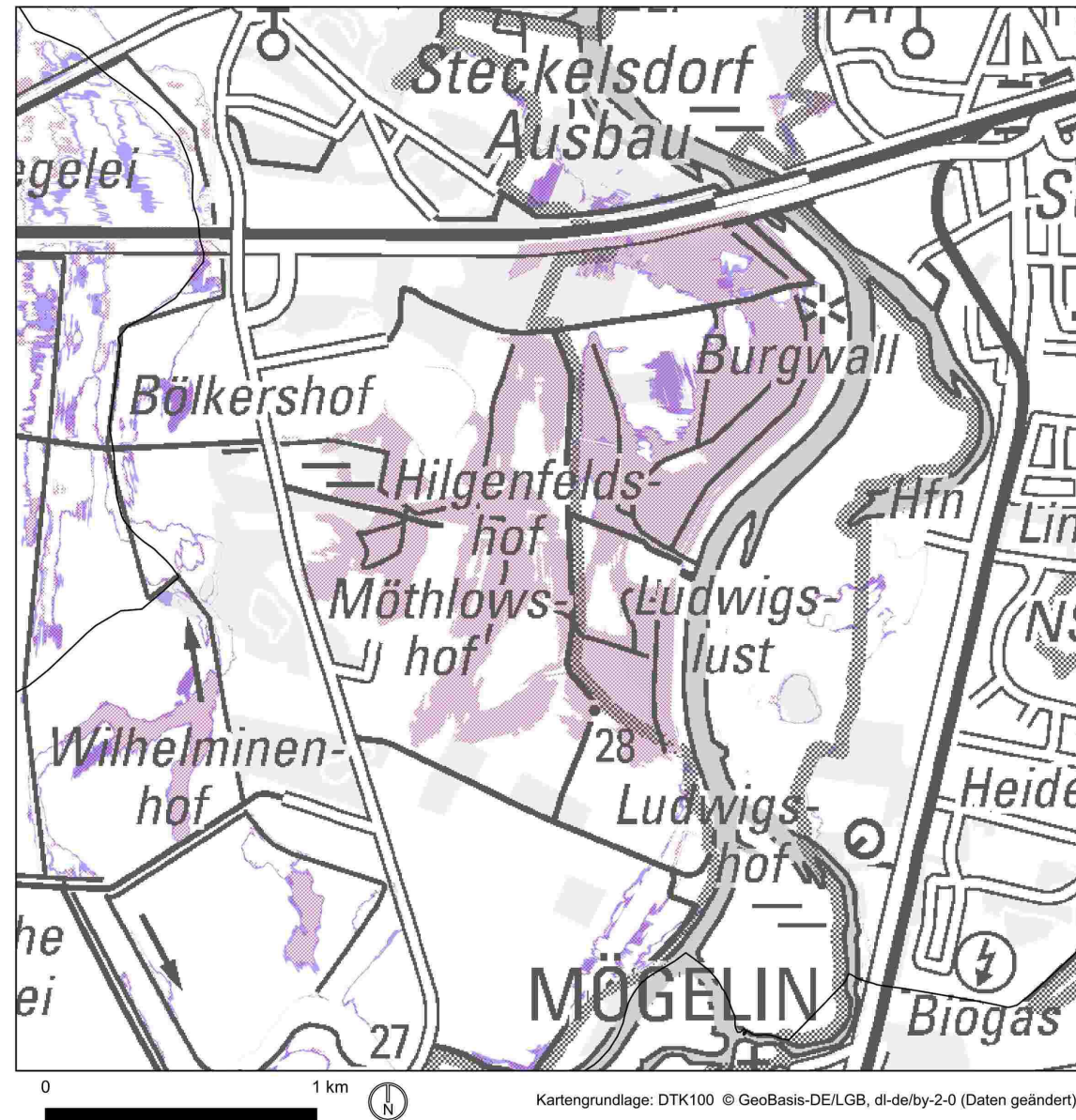


Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg



HQextrem – neue Daten

- weniger
- mehr
- gleich

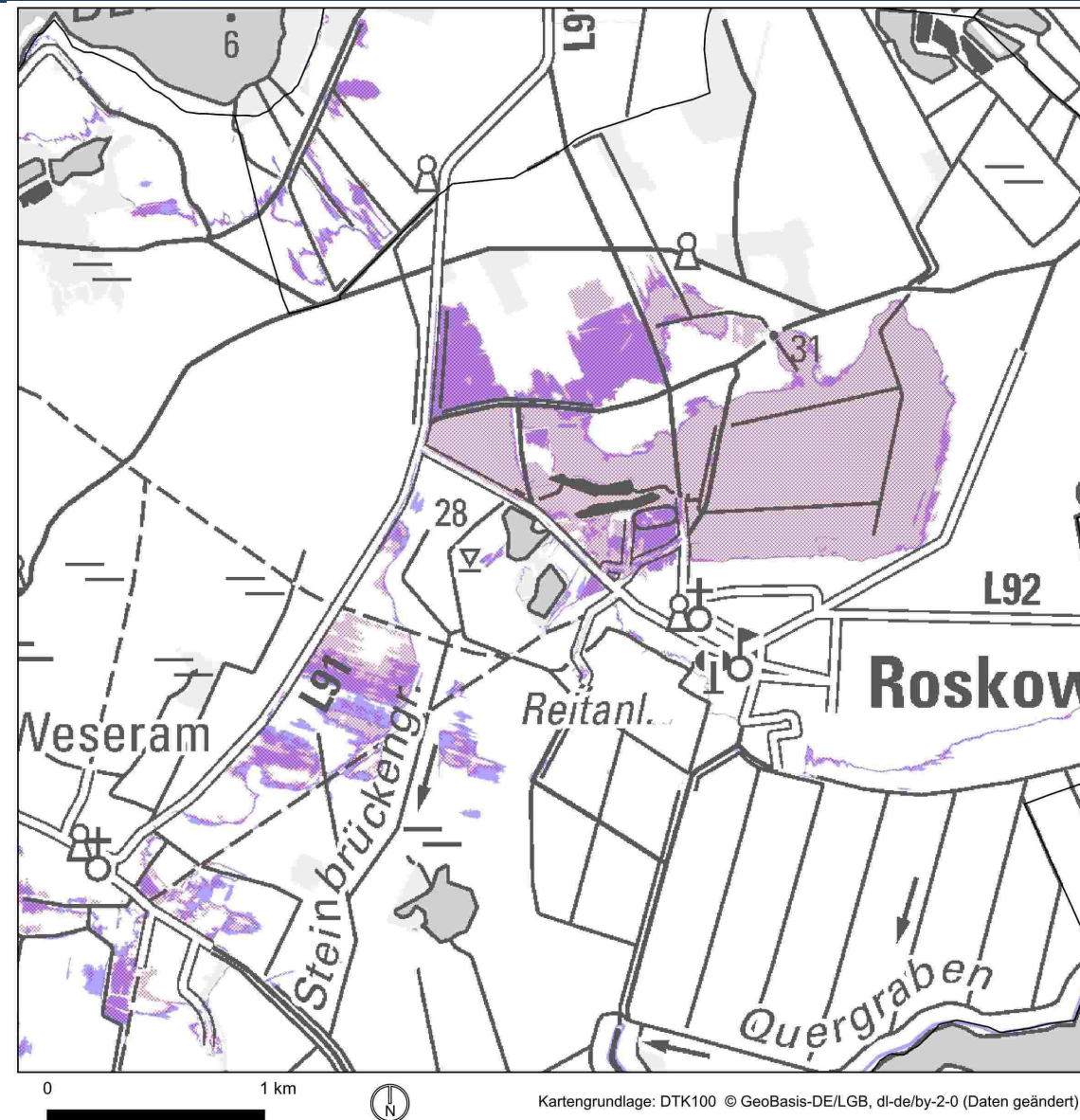


Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg



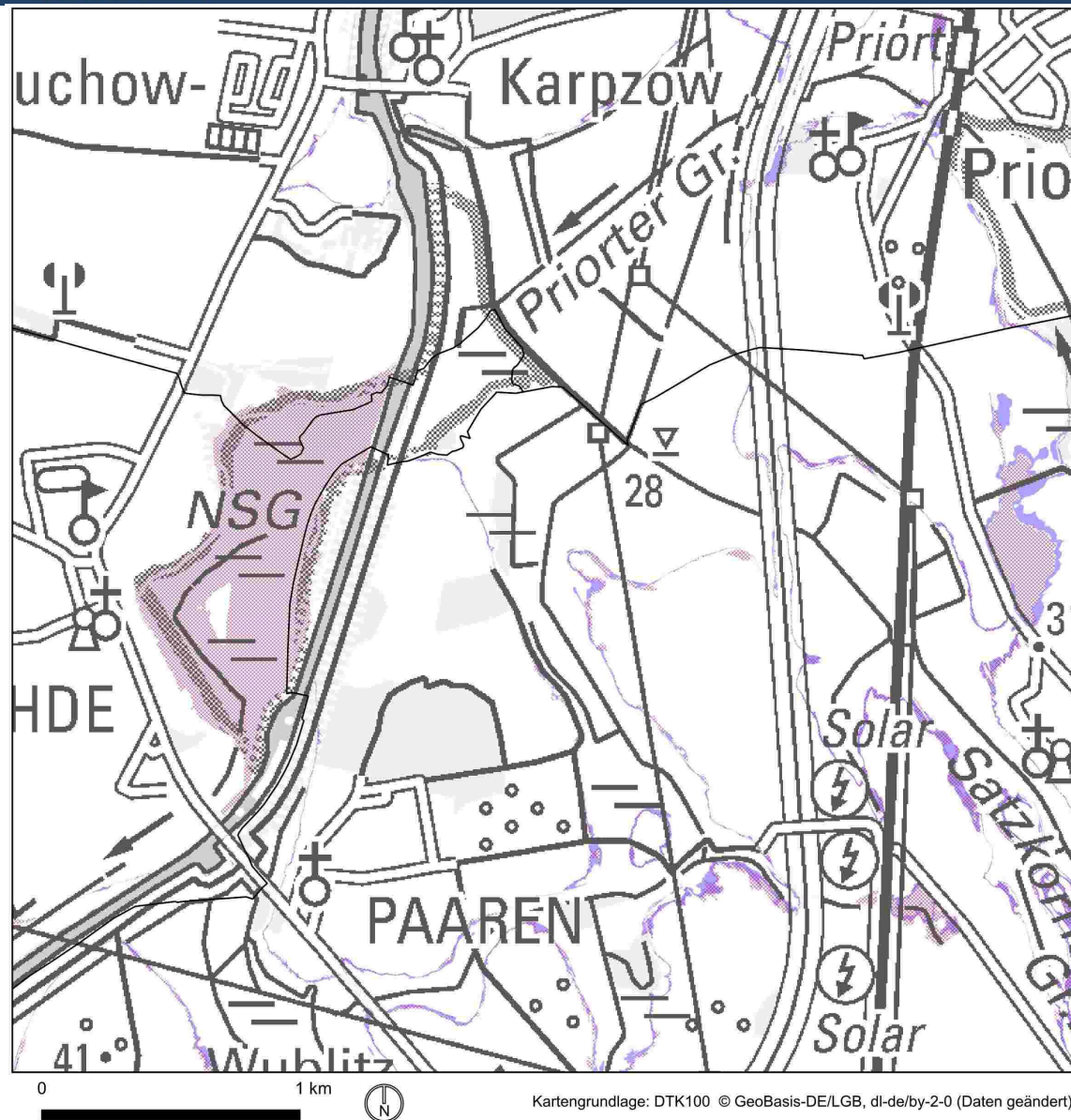
HQextrem – neue Daten

- weniger
- mehr
- gleich



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

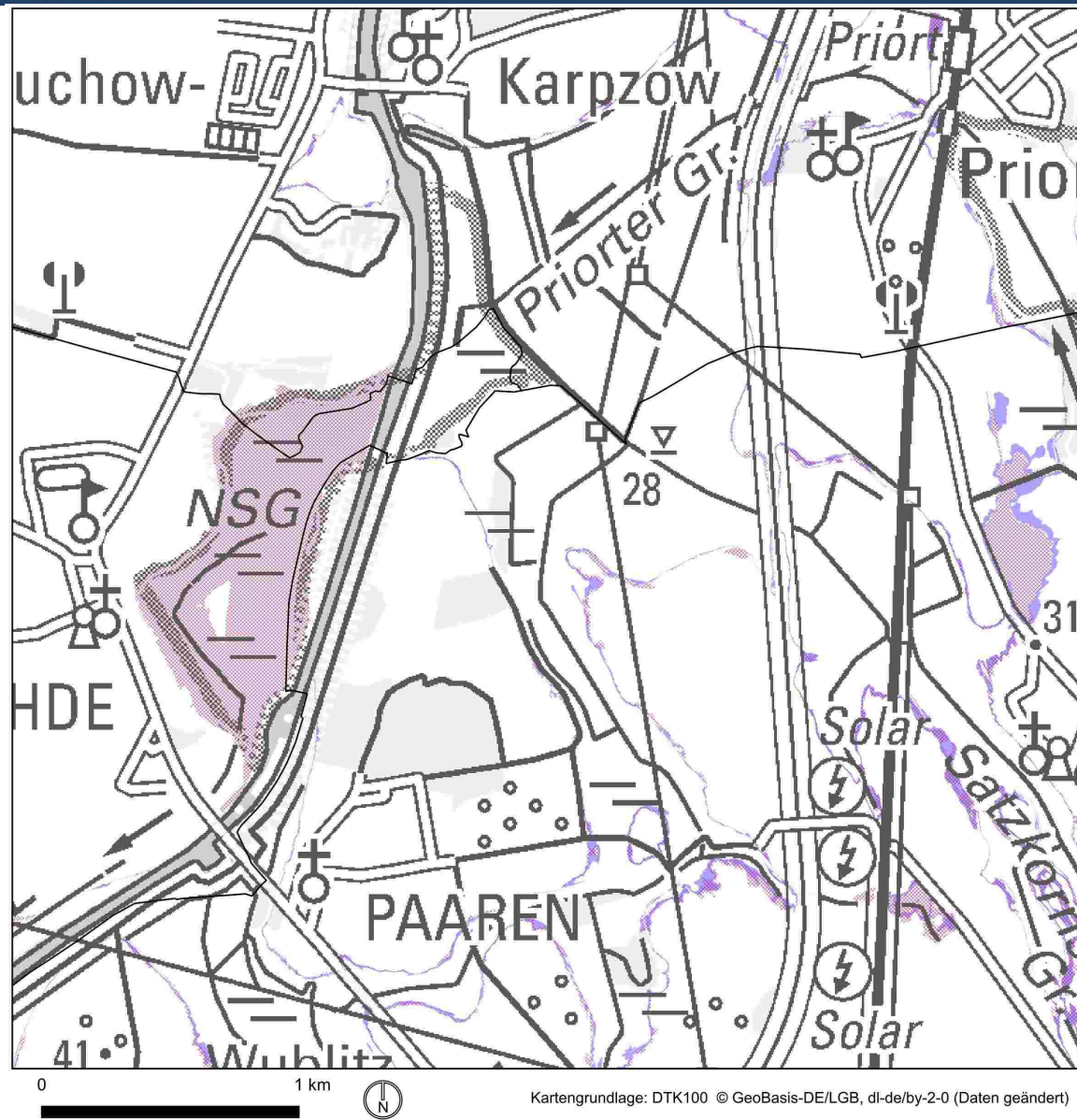
Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg



HQextrem – neue Daten

- weniger
- mehr
- gleich

Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg



HQextrem – neue Daten

- weniger
- mehr
- gleich

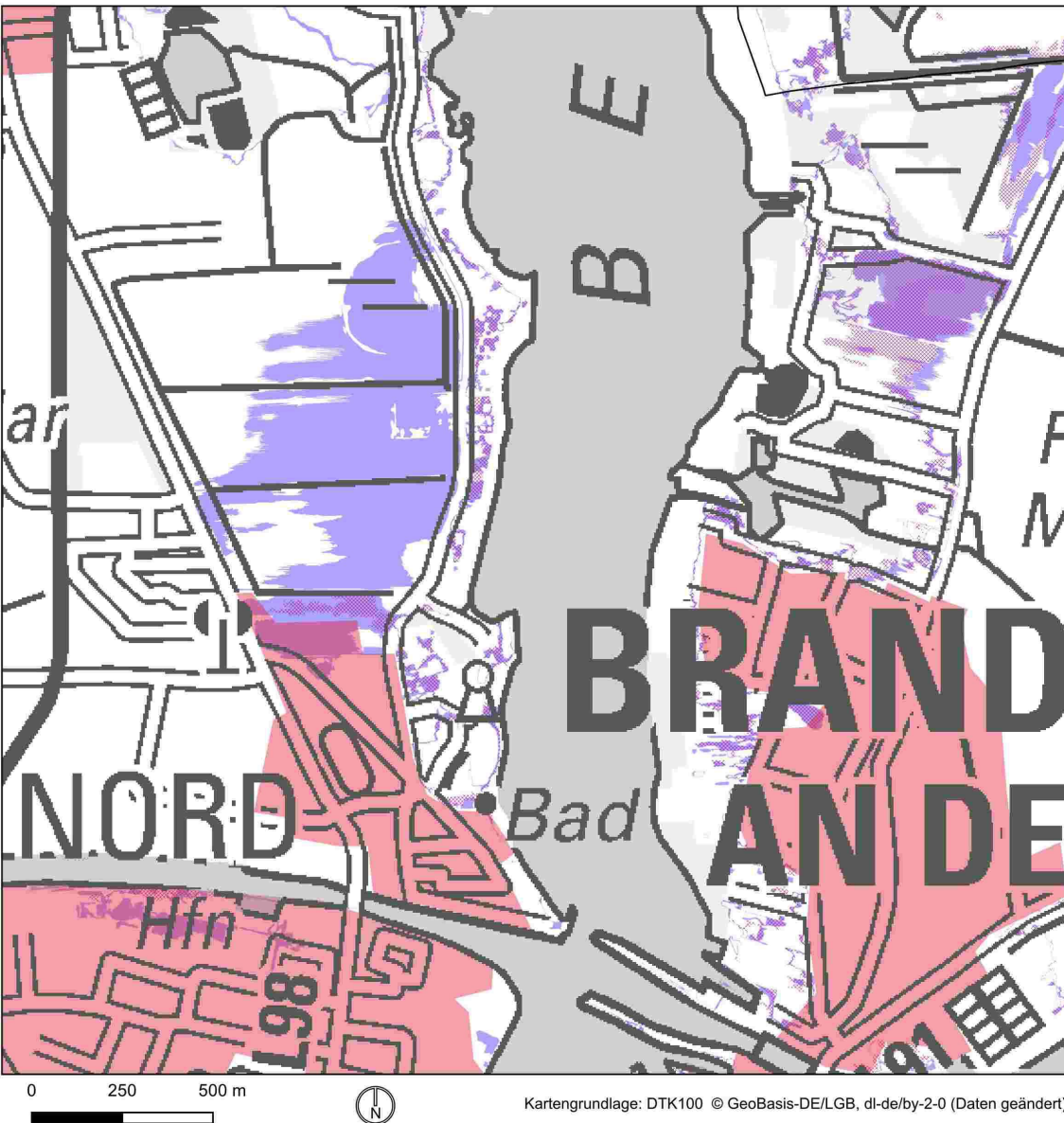
Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg



HQextrem – neue Daten

-  weniger
-  mehr
-  gleich
-  VB Siedlung

Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg;
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-
Fläming



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)



Vorbeugender Hochwasserschutz (Veränderung der HQextem)

- Größere Veränderung sind teils räumlich begrenzt.
- überwiegend Verkleinerung der betroffenen Fläche
- fast ausschließlich unbebaute Flächen betroffen



Vorbeugender Hochwasserschutz (Optionen)

Flächenkulisse beibehalten (Hinweis auf veränderte Datenlage)

- Übernahme im Rahmen einer Fortschreibung

Neue Flächenkulisse übernehmen

- erneute Beteiligung (§ 9 Absatz 5 ROG)
- *keine erneuerte Beteiligung*



Beschlussfassung zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0

Beschlussantrag 04/04/01:

Der Regionalvorstand beschließt:

1. Der Regionalvorstand beauftragt die Regionale Planungsstelle, den Beschluss einer Satzung über den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 auf der Grundlage des in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen unveränderten 2. Entwurfs vom 26. Juni 2025 vorzubereiten.
2. Der Regionalvorstand empfiehlt der Regionalversammlung den in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen unveränderten 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025 als Satzung zu erlassen.



TOP 4.2

1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027



Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

- Die Regionalversammlung hat am 27. November 2025 den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 27. November 2025 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen durchzuführen.
- Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 14. Januar 2026
- In der Zeit **vom 22. Januar bis zum 27. Februar 2026** war Gelegenheit gegeben Stellungnahmen abzugeben.

Insgesamt haben 150 Stellen und Personen Stellungnahmen abgegeben.

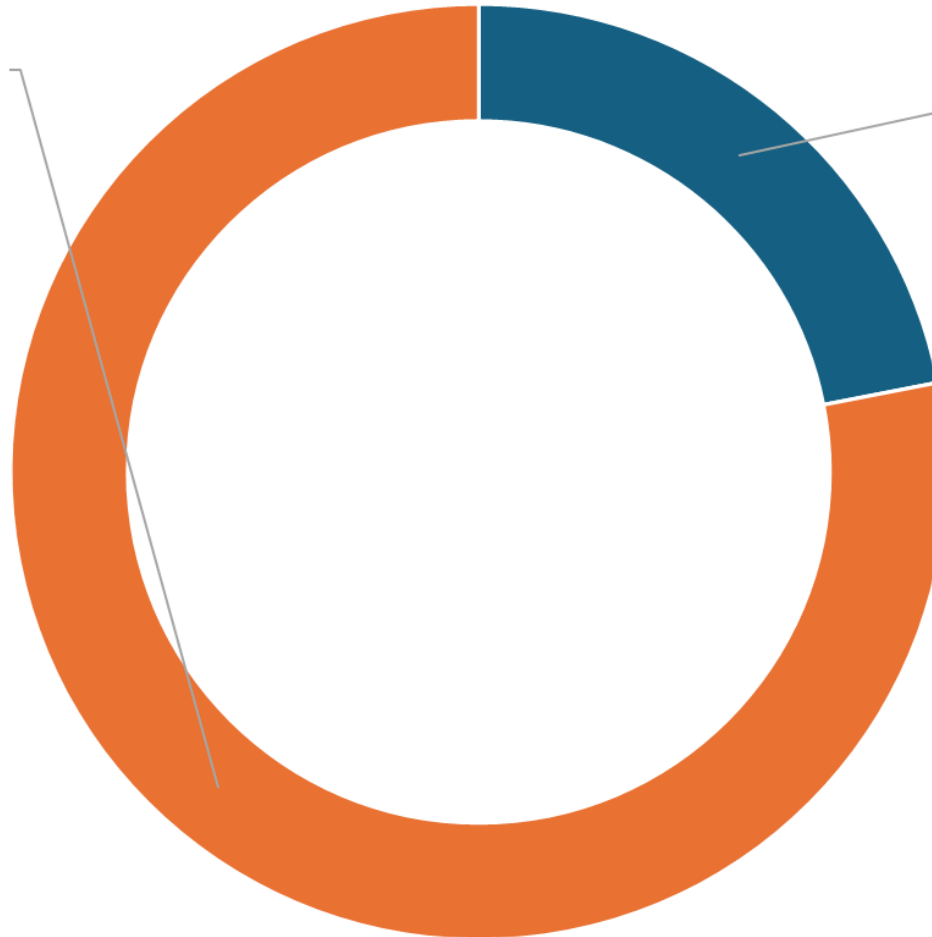
Den insgesamt **155** Stellungnahmen **353 Anregungen, Bedenken und Hinweise** entnommen werden



Stellungnahmen zur 1. Änderung des Teilregionalplans Windenergienutzung

öffentliche Stellen
121

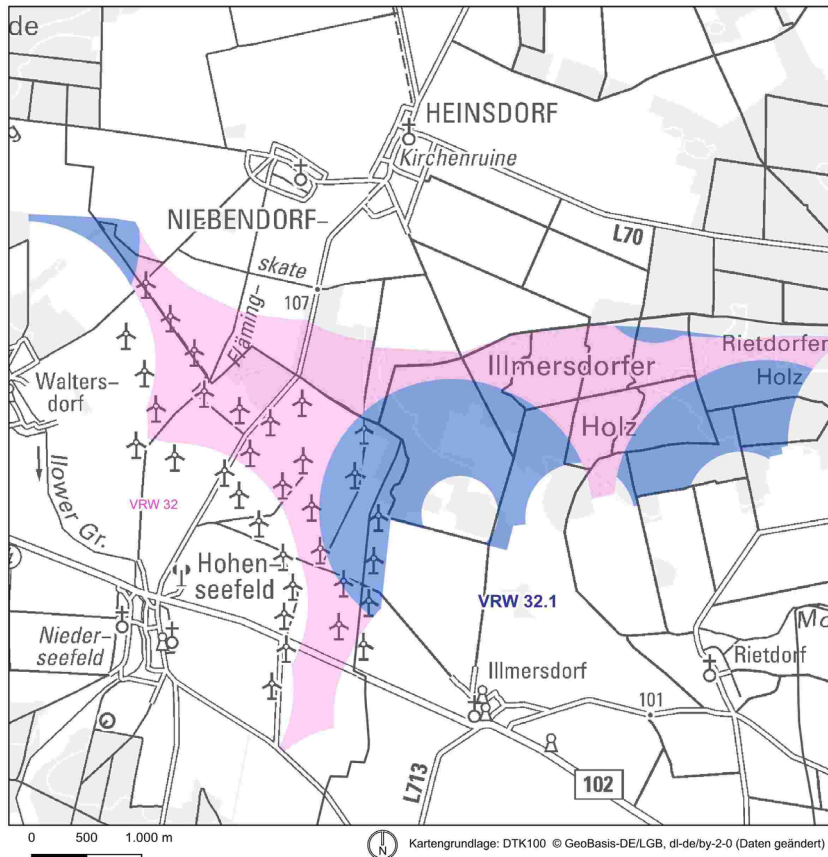
Private
34



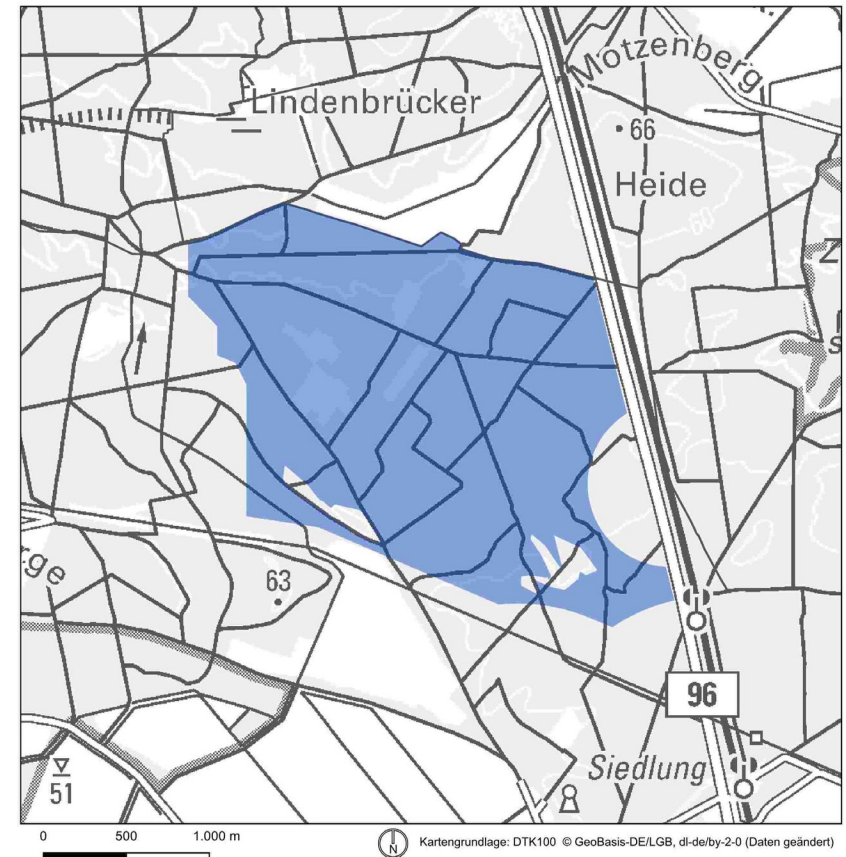
Anzahl gesamt: 155



Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027



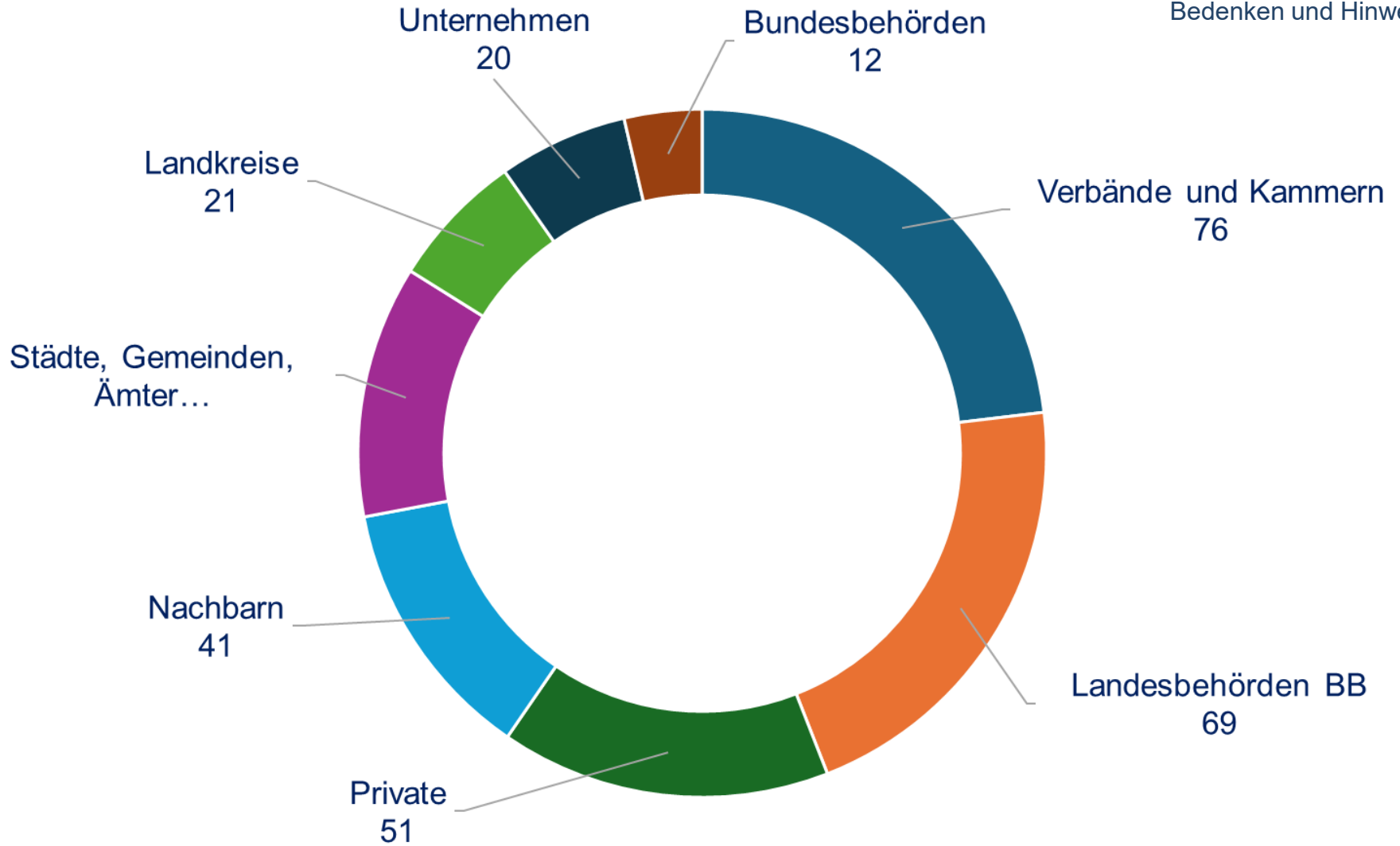
VRW 32.1 „Hohenseefeld-Ihlow Erweiterung“



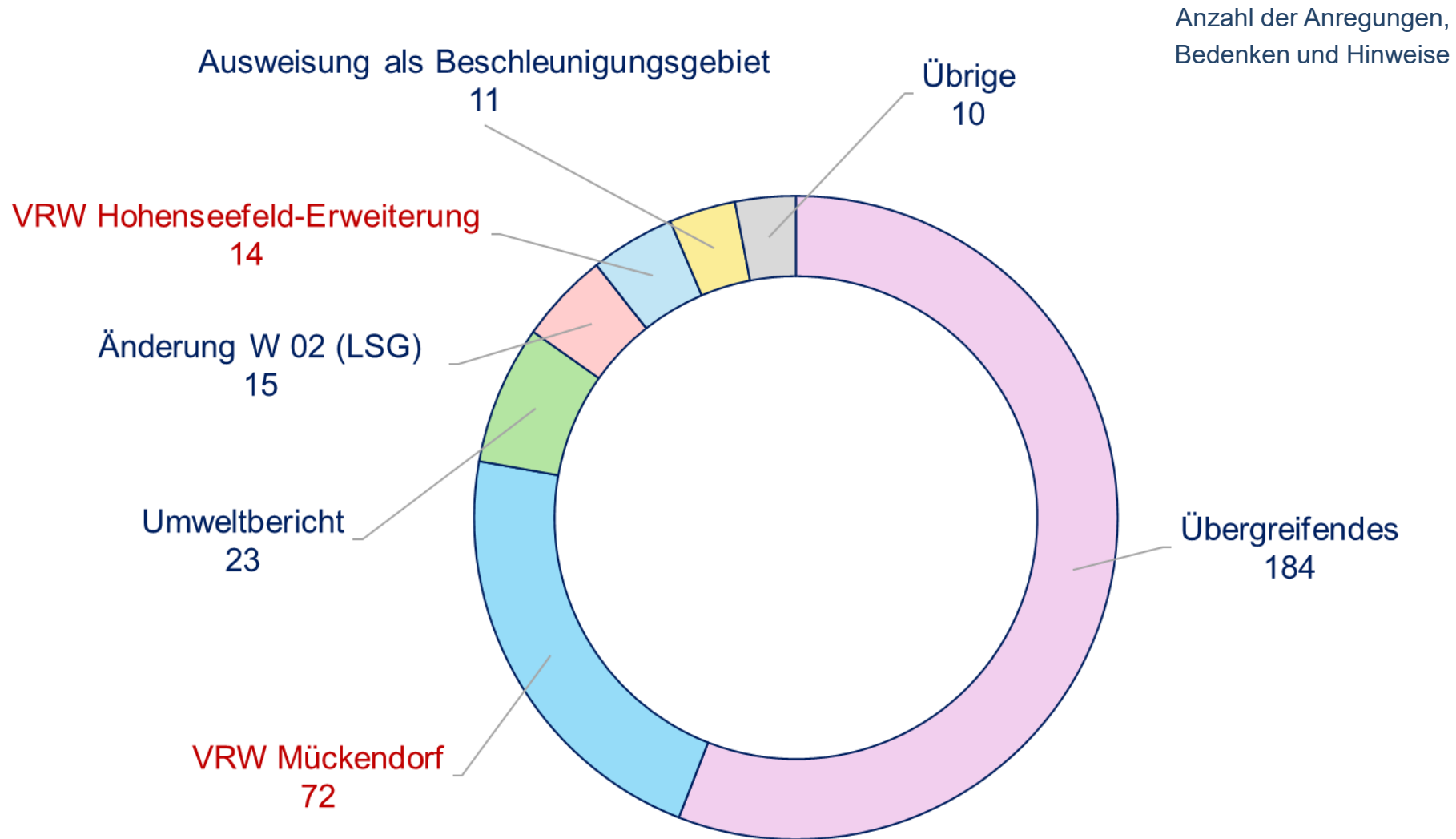
VRW 56 „Mückendorf“



Anzahl der Anregungen,
Bedenken und Hinweise



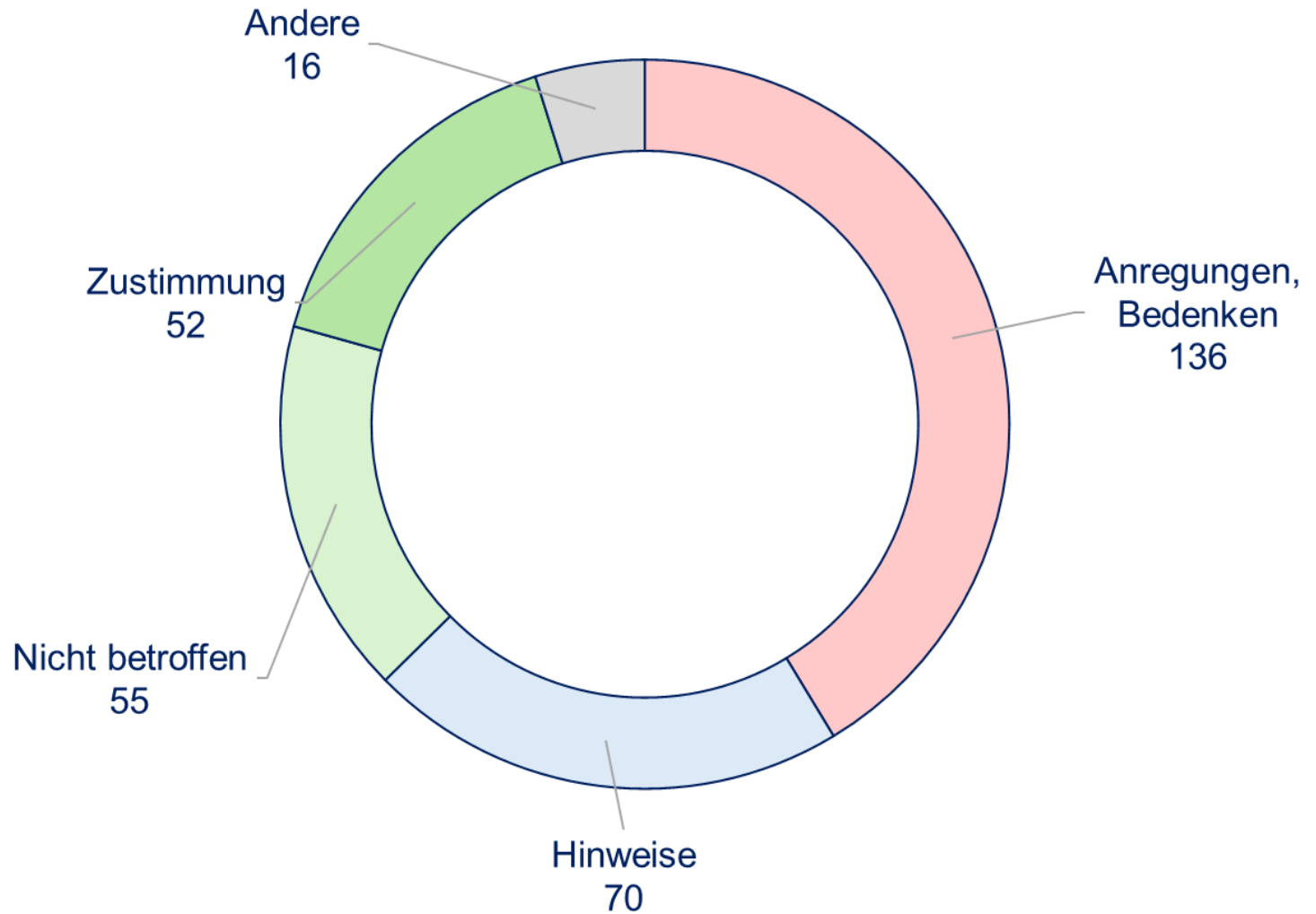
Insgesamt: 329



Insgesamt: 329



Anzahl der Anregungen,
Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 329



Stellungnahmen zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Private:

eine Sammelstellungnahme von 31 Personen und drei weitere Stellungnahmen

- Bedenken zur Rechtsicherheit des B-Plan-Verfahrens Mückendorf
- Artenschutzrechtliche Bedenken (bekannte Vorkommen)
- fehlende kumulative Betrachtung Industriegebiet Bernhardsmüh, Windpark Teupitz/Halbe
- § 2 EEG verfassungswidrig
- allgemeine Bedenken bezüglich der Windenergienutzung
- Inanspruchnahme von Wald



Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Bedenken zur Änderung des Planungskriteriums W02 – Landschaftsschutzgebiete

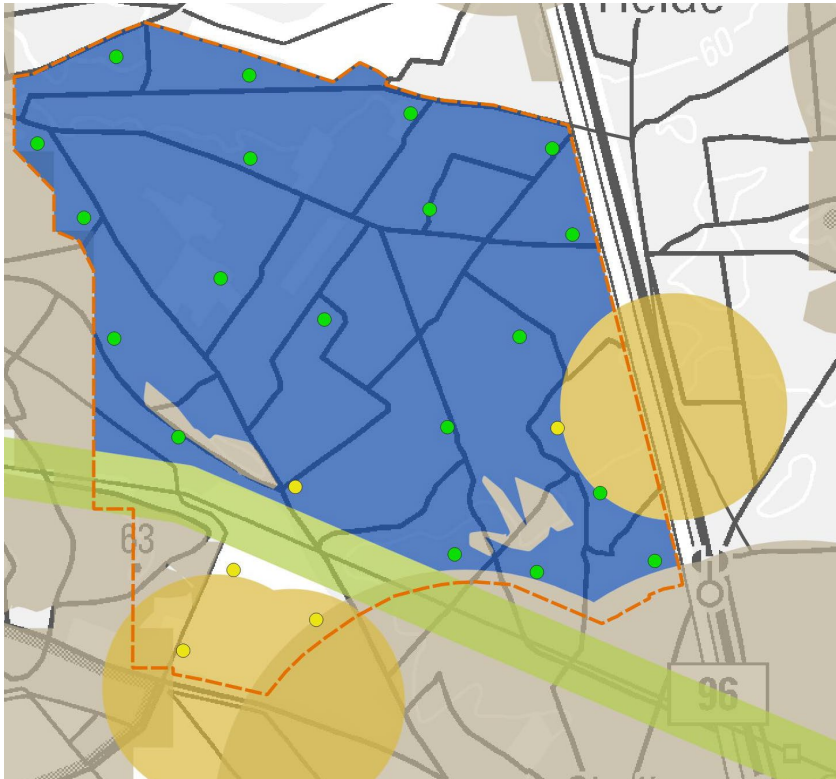
Schutz von LSG wird
“aufgeweicht”,
Sorge vor weiteren VRW in LSG



pauschaler Ausschluss
unsachgemäß,
zu hoher Planungsaufwand für
Kommunen



VRW 56 “Mückendorf” – Bauleitplanung



1. Änderung Sachlicher Teilregionalplan



Änderung 22/12 FNP Baruth Mark,
Genehmigung vom 03.02.2026 unter
Ausnahme von Flächen, öffentlich
bekannt gemacht am 20. März 2026



Artenschutz:

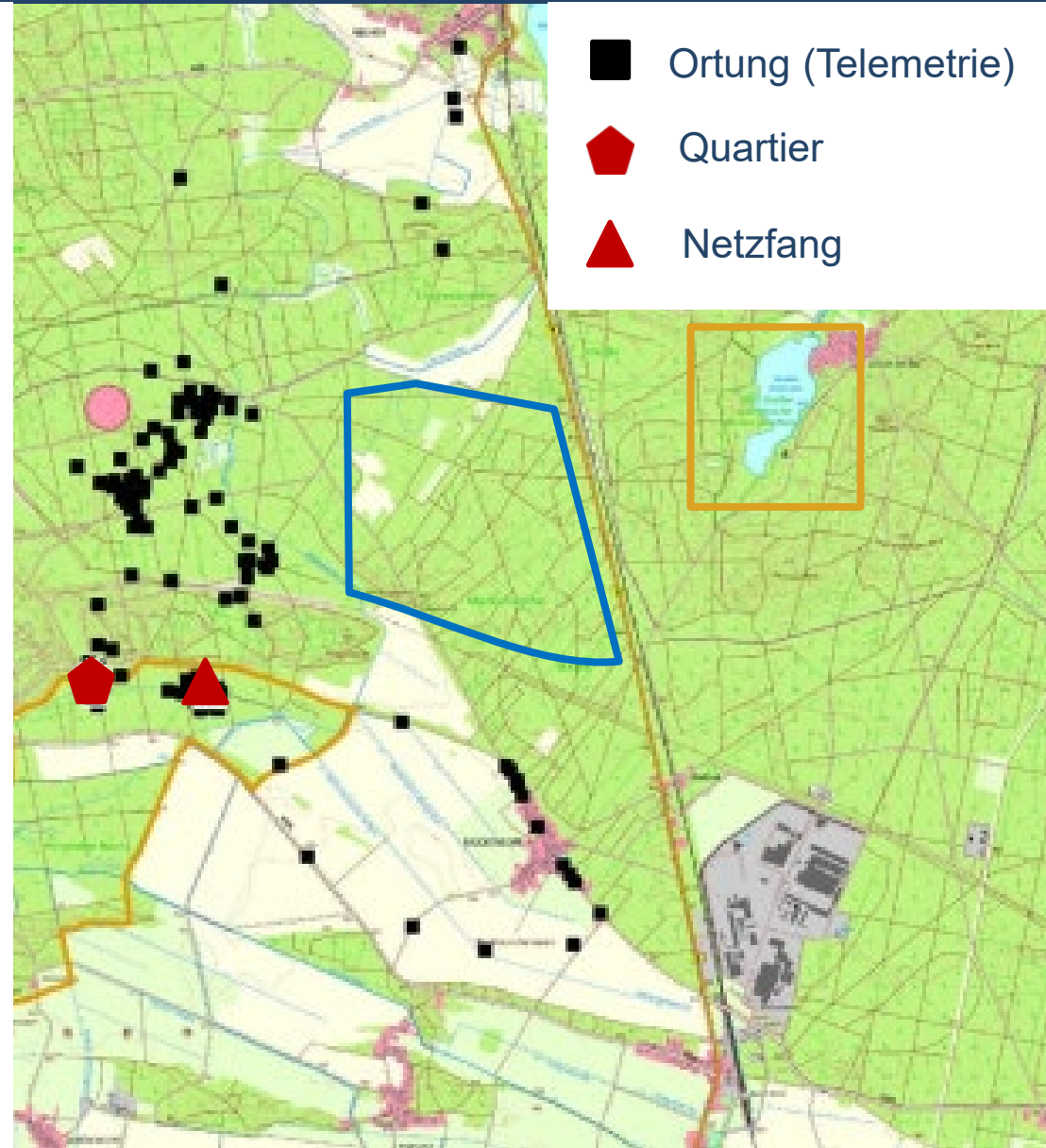
neuer Sachverhalt:

Nordfledermaus im FFH-Gebiet
„Schöbendorfer Busch“

 FFH-Gebiet (tw. schematisch)

 VRW 56 (schematisch)

Quelle: FFH-Managementplan
„Schöbendorfer Busch“, S. 152





VRW 56 “Mückendorf” – **keine** Ausweisung als **Beschleunigungsgebiet**

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 23.03.2026

- Das VRW liegt zumindest teilweise in einem **Gebiet mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art.** (§ 28 Absatz 2 Nummer 2 ROG)
- Das Gebiet wird großflächig von landesweit bedeutsamen Vorkommen der Artengruppe **Fledermäuse** (Reproduktionsstätten: Mopsfledermaus Rauhautfledermaus Abendsegler, Kleinabendsegler; Wochenstubenverdacht: Nordfledermaus)
- Im nördlichen Bereich befindet sich ein Schwerpunktorkommen des **Heldbocks**. Da sich bei Horstwalde und im Schöbendorfer Busch weitere Schwerpunkträume befinden, ist ein Vorkommen des Heldbocks im gesamten VRW nicht auszuschließen.
- **Auch eine teilweise Ausweisung als Beschleunigungsbiet sollte vorliegend nicht erfolgen.** Der gewünschte Beschleunigungseffekt könnte nicht erzielt werden, weil dann für die einzelnen WEA in den Genehmigungsverfahren u. U. unterschiedliche rechtliche Maßstäbe gelten würden



VRW 32.1 „Hohenseefeld-Ihlow Erweiterung“

- Hinweise auf Betroffenheit von Waldflächen
- Zustimmung der Belegenheitskommunen
- Landesamt für Umwelt:
 - keine Bedenken gegen die Festlegung
 - keine Bedenken gegen die Festlegung als Beschleunigungsgebiet (Hinweise auf Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zum Fledermausschutz)
- Bundeswehr: Höhenbeschränkung aufgrund von Radarkursführung (MVA)



Weitere vorgeschlagene Vorranggebiete

- Landeshauptstadt Potsdam (Potenzialflächen vom 5. September 2025)
- Bensdorf (Windpark Herrenhölzer)
Die Klage der Gemeinde Bensdorf gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Herrenhölzer wurde am 17.03.2026 abgewiesen. (Mitteilung DOMBERT Rechtsanwälte vom 20.03.2026)
- Wiesenaue (Windpark Warsow/Vietznitz)
- Schwielowsee (Vergrößerung VRW 05 Ferch)
- Treuenbrietzen (Windpark Bardenitz (PF 59))
- Wiesenburg/Mark (Windpark Reetz/Reppinichen)
- Rosenau (Windpark Warchau)
- Bensdorf, Brandenburg an der Havel, Milower Land (Windpark Bensdorf/Nitzahn)
- Nuthe-Urstromtal (Vergrößerung und Zusammenführung der VRW 08 und VRW 54)



Landeshauptstadt Potsdam
(Potenzialflächen vom 5.
September 2025)

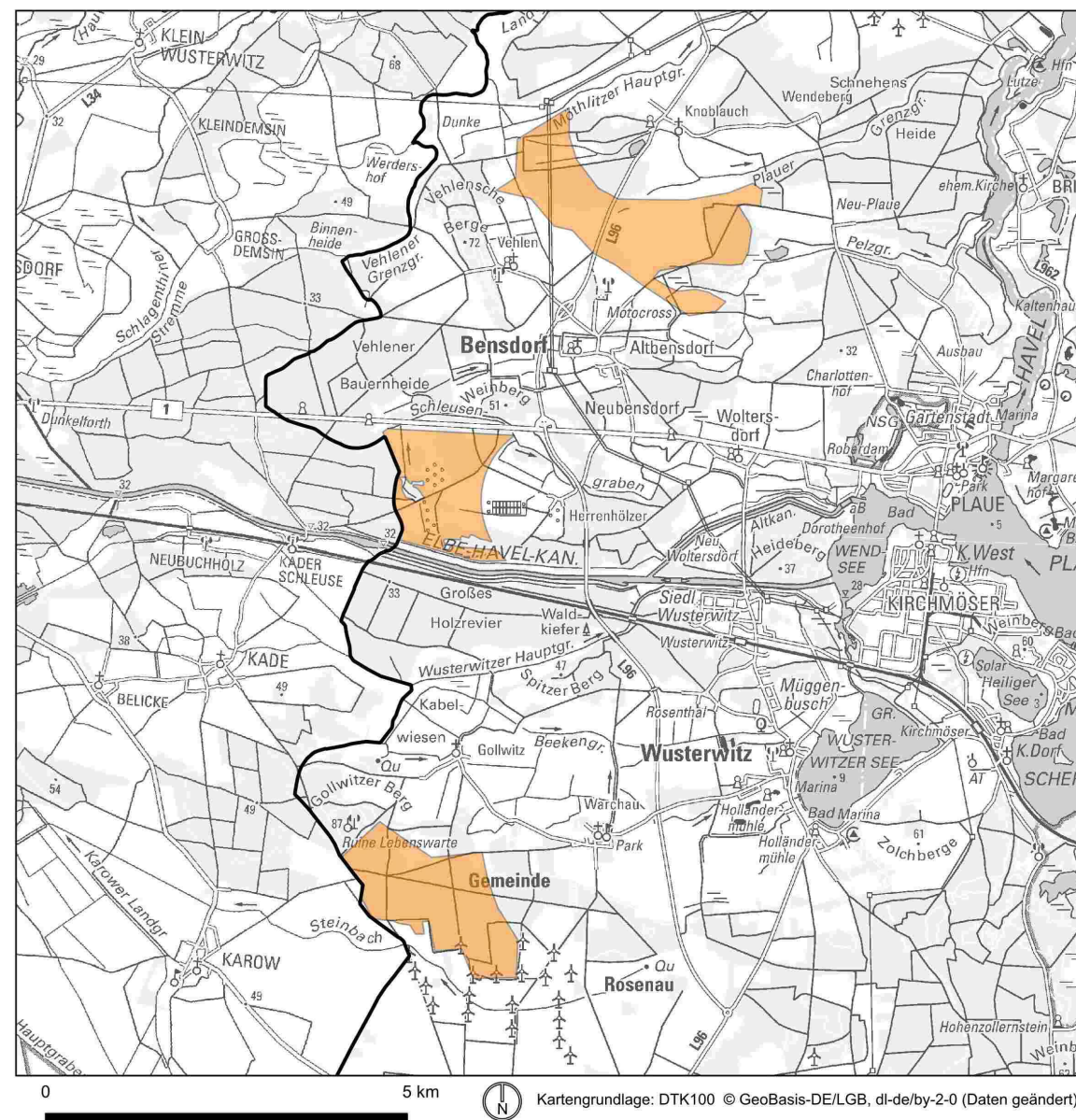




Bensdorf, Brandenburg an der Havel, Milower Land
(Windpark Bensdorf/Nitzahn)

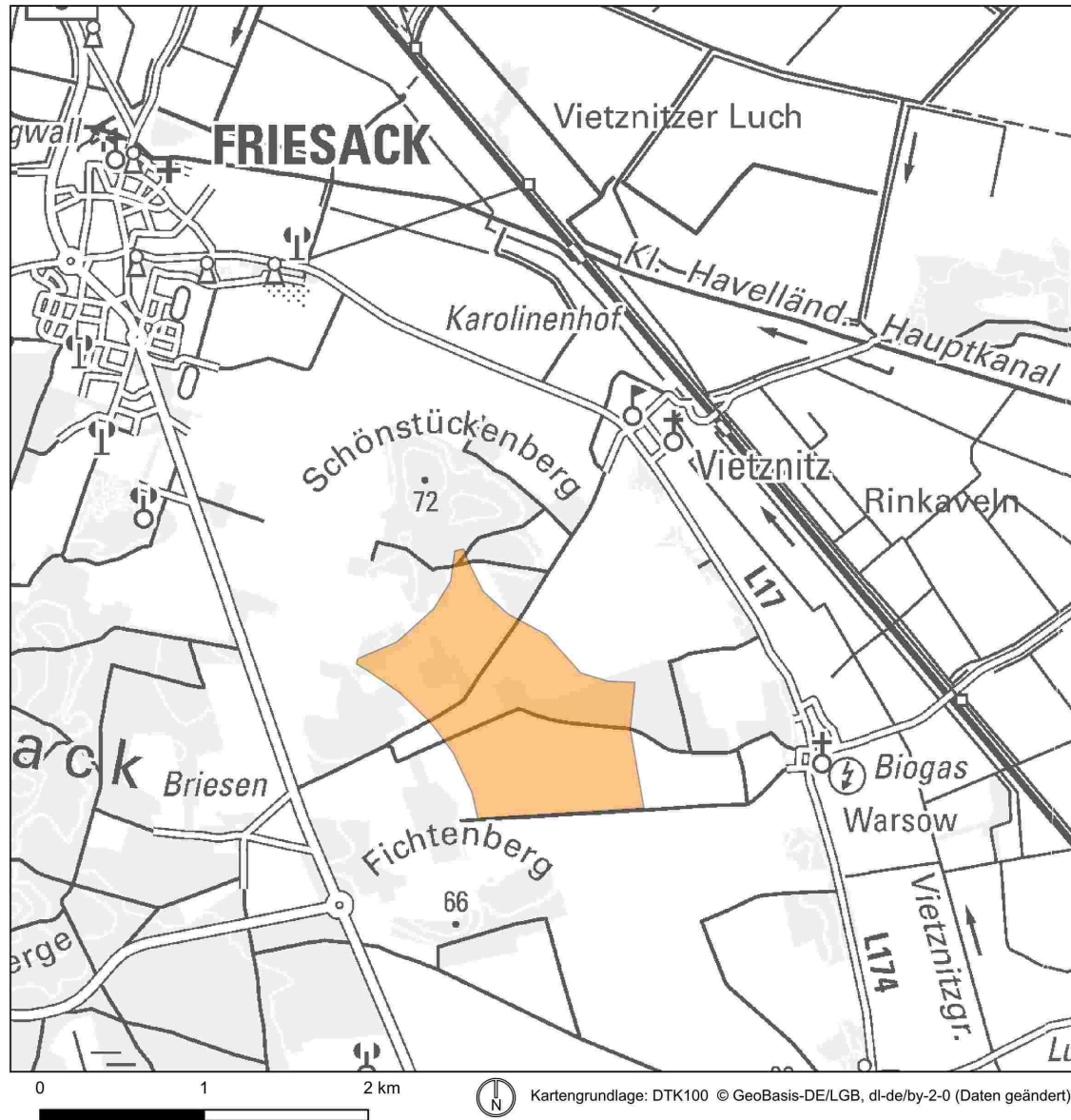
Bensdorf (Windpark
Herrenhölzer)

Rosenau (Windpark Warchau)



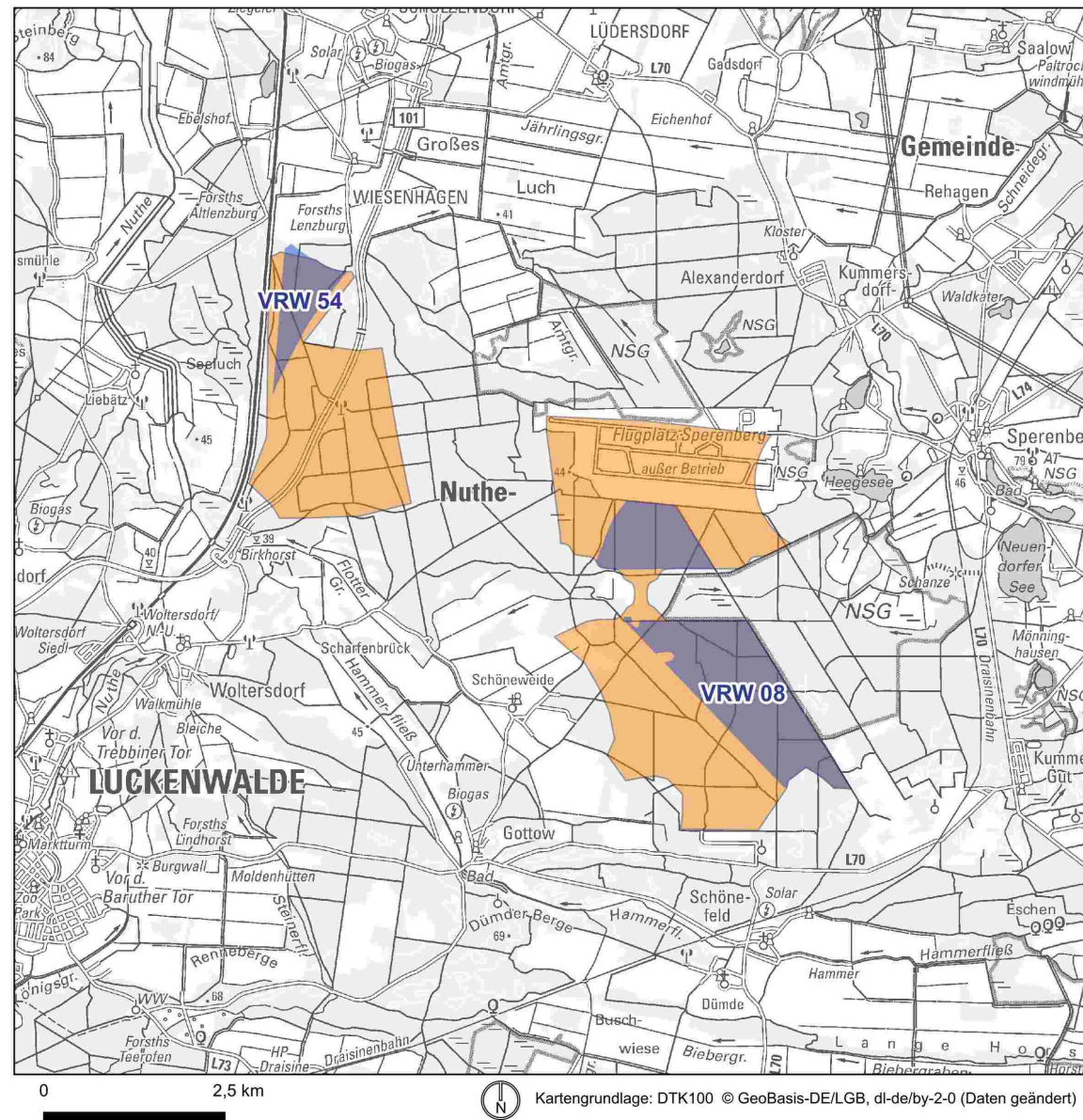


Wiesenaue (Windpark Warsow/Vietznitz)



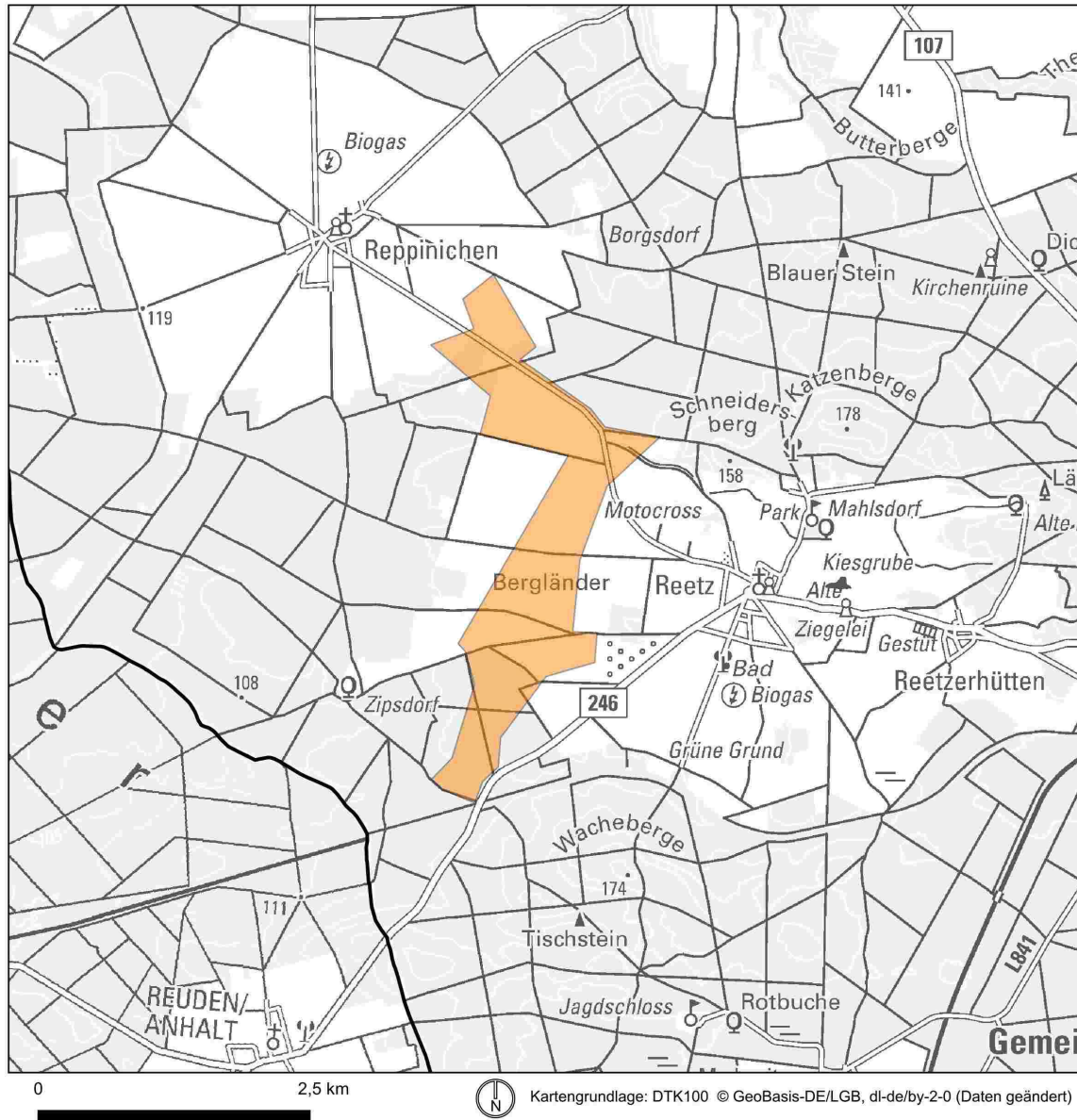


Nuthe-Urstromtal (Vergrößerung und Zusammenführung der VRW 08 und VRW 54)



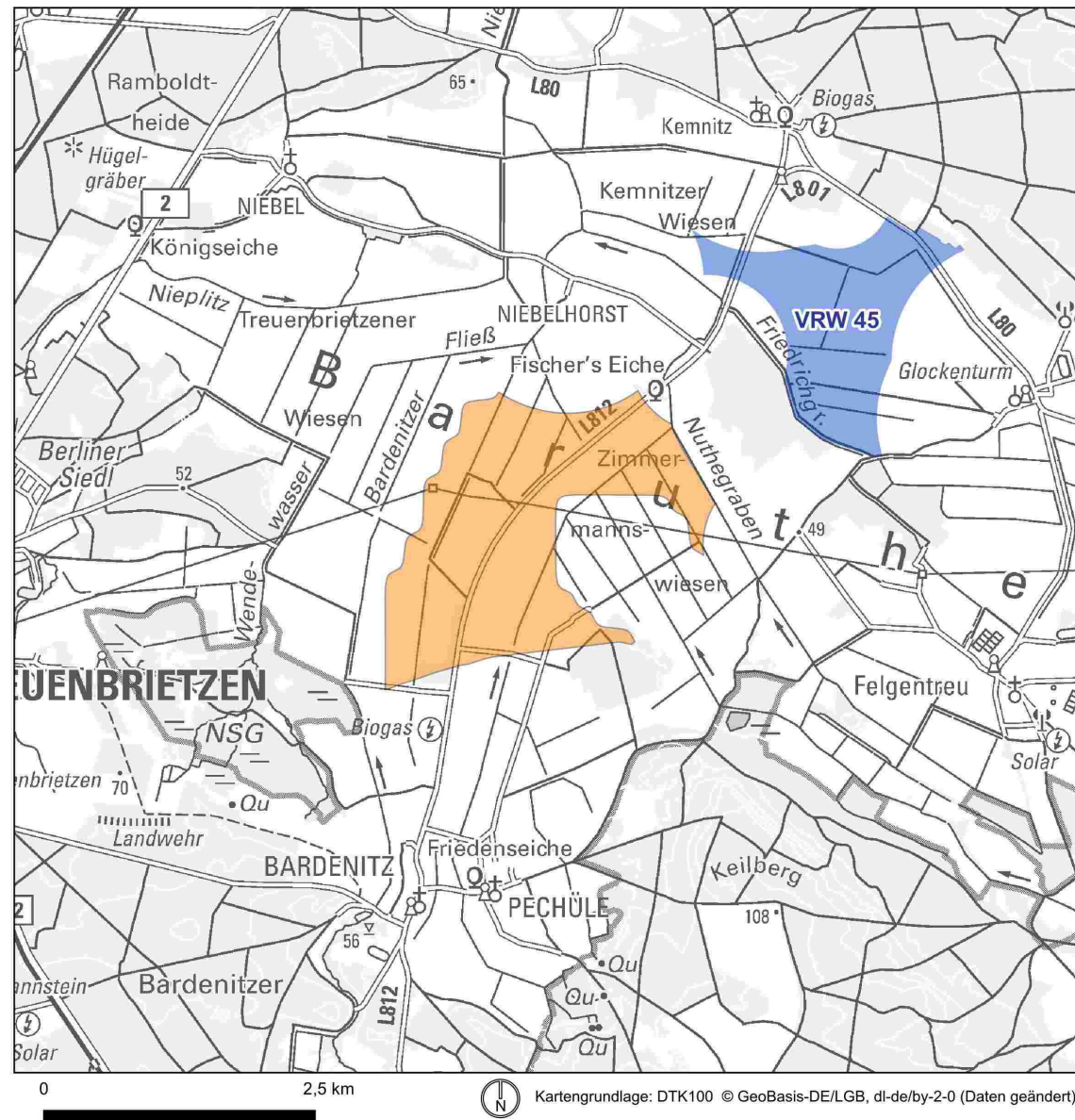


Wiesenburg/Mark (Windpark Reetz/Reppinichen)





Treuenbrietzen (Windpark Bardenitz)





Beschlussfassung zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Beschlussantrag 04/04/01:

Der Regionalvorstand beschließt:

1. Der Regionalvorstand beauftragt die Regionale Planungsstelle, den Beschluss einer Satzung über die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 auf der Grundlage des in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen unveränderten Entwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 27. November 2025 vorzubereiten.
2. Der Regionalvorstand empfiehlt der Regionalversammlung, den in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen unveränderten Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 27. November 2025 als Satzung zu erlassen.
3. Der Regionalvorstand billigt die Entscheidung, das Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 56 „Mückendorf“ nicht als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land auszuweisen.



TOP 4.3

Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land gemäß § 28 ROG



Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land gemäß § 28 ROG

Bisherige Tätigkeiten:

- Ermittlung vorhandener, ausreichend aktueller Daten (Umweltprüfungen in Genehmigungsverfahren)
- Anforderung zusätzlicher Daten (Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V. (ornitho.de))
- Systematisierung der Regeln für Minderungsmaßnahmen (methodische Vorarbeit)

Hemmnis:

- **fehlende „Flächenkulisse“** der Gebiete „mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art“ (**§ 28 Absatz 2 Nummer 2 ROG**)



TOP 5

**Überörtliche Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
durch das Kommunale Prüfungsamt des
Ministeriums des Innern und für Kommunales**



Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- Das Kommunale Prüfungsamt beim Ministerium des Innern und für Kommunales ist zuständig für die überörtliche Prüfung von Zweckverbänden, deren Mitglieder kreisfreie Städte und Landkreise des Landes Brandenburg sind. Die Rechtsgrundlage bildet § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 Verbindung mit §§ 105 Absatz 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007.
- Die überörtliche Prüfung erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie auf die Erfüllung der durch Gesetze und Satzungen übertragenen Aufgaben.
- **Prüfungszeitraum waren die Haushaltsjahre 2018 bis 2024.**
- Die Prüfung wurde mit dem **Bericht** über die überörtliche Prüfung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming **vom 05.03.2026** abgeschlossen.



Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Schlussbemerkungen des Berichts vom 05.03.2026

- Der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming **ist** im Ergebnis der überörtlichen Prüfung **eine sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung zu bescheinigen**.
- Für den Regionalvorstand besteht ein kurzfristiger **Handlungsbedarf, die Dienstanweisung 01/25 zu überarbeiten** und darin gemäß§ 61 Absatz 1 und 2 KomHKV die Sicherheitsstandards gemäß§ 30 Absatz 5 Nummer 2 KomHKV sowie den **Trennungsgrundsatz** gemäß§ 56 Absatz 3 KomHKV vollständig zu verankern.
- Das KPA empfiehlt der Regionalen Planungsgemeinschaft zeitnah einen **Erörterungsprozess mit dem MIL** bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit der Rückforderungen sowie der künftigen Ausgestaltung der Höhe der Landeszuweisungen nach § 10 Absatz 1 RegBkPIG anzustoßen, **um die Rückzahlungspraxis zu beenden**.



Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Beanstandung 1

„Das KPA stellt fest, dass die Regelung des § 61 Absatz 1 BbgKVerf (neu: § 60 Absatz 1 BbgK-Verf) nicht beachtet wurde.“

Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle:

Die Beanstandung wird **anerkannt und behoben**. Ein Geschäftsverteilungsplan (Organigramm) wurde erarbeitet und wird vom Vorsitzenden durch Unterschrift bestätigt.



Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Beanstandung 2

„Das KPA stellt einen Verstoß gegen §§ 28 Absatz 2 Nummer 16 i. V. m. 72 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf fest (Ermächtigung des Regionalvorstandes zur Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen).“

Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle:

Die Beanstandung wird **anerkannt und behoben**. In der Haushaltssatzung 2027 wird die beanstandete Regelung nicht mehr vorgenommen. Es ist beabsichtigt, die Hauptsatzung zu ändern und auf der Grundlage von § 12 Absatz 2 BbgGKG eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung zu treffen.



Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Beanstandung 3

„Das KPA stellt Rechtsverstöße gegen § 33 Absatz 5 Nummer 10 KomHKV (neu: § 30 Absatz 5 Nummer 2 KomHKV) sowie gegen § 39 Absatz 3 KomHKV (neu: § 56 Absatz 3 KomHKV) fest (Funktionstrennung).“

§ 30 Absatz 5 Nummer 2 KomHKV:

„Bei der automatisierten Datenverarbeitung (DV-Buchführung) ist [...] sicherzustellen, dass geeignete fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden und [...]

2. der Tätigkeitsbereich „Administration von Informationssystemen und automatisierten Verfahren“, der Fachbereich und die Erledigung von Kassenaufgaben gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.“



Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Beanstandung 3

„Das KPA stellt Rechtsverstöße gegen § 33 Absatz 5 Nummer 10 KomHKV (neu: § 30 Absatz 5 Nummer 2 KomHKV) sowie gegen § 39 Absatz 3 KomHKV (neu: § 56 Absatz 3 KomHKV) fest (**Funktionstrennung**).“

§ 56 Absatz 3 KomHKV :

„**Zahlungsverkehr und Buchführung** sollen nicht von denselben Bediensteten wahrgenommen werden.“



Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Beanstandung 3

„Das KPA stellt Rechtsverstöße gegen § 33 Absatz 5 Nummer 10 KomHKV (neu: § 30 Absatz 5 Nummer 2 KomHKV) sowie gegen § 39 Absatz 3 KomHKV (neu: **§ 56 Absatz 3 KomHKV**) fest (Funktionstrennung).“

- Zur Erhöhung der inneren Kassensicherheit und der Vermeidung von unerlaubten Einflussnahmen auf die Abwicklung von Kassengeschäften werden **weitere technisch-organisatorische Maßnahmen** zur Stärkung des Mehr-Augen-Prinzips und der **Überwachung** getroffen.
- Eine **vollständige Trennung des Zahlungsverkehrs und der Buchführung** wird **kurzfristig** ohne erhebliche Nachteile für eine verlässliche Erledigung der Kassengeschäfte **nicht möglich** sein.
- Der Empfehlung, zu **prüfen, ob dauerhaft eine andere organisatorische Lösung gefunden werden kann**, wird gefolgt.



Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Erörterungsprozess mit dem MIL um die Rückzahlungspraxis zu beenden

„Führt eine gesetzliche Kostenregelung [...] zu einer vorübergehenden Besserstellung, dann kann dies nicht der Körperschaft zur Last gelegt werden, die Empfängerin dieser Zuweisung ist, erst recht nicht, wenn ein Teil der erwirtschafteten Rücklagemittel auf eine besonders sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung über mehrere Haushaltsjahre zurückzuführen ist.“

[...] überdies ist bei der Rückzahlungspraxis unberücksichtigt geblieben, dass alle Regionalen Planungsgemeinschaften wegen der fehlenden Dynamisierung der Kostenregelung nach § 10 RegBkPIG bezüglich der jährlichen Tarifsteigerungen permanent in Vorleistungen gehen müssen, da eine Anpassung der Landeszuweisungen zuletzt nur alle vier Jahre erfolgt ist.“



Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Erörterungsprozess mit dem MIL um die Rückzahlungspraxis zu beenden

„Führt eine gesetzliche Kostenregelung [...] zu einer vorübergehenden Besserstellung, dann kann dies nicht der Körperschaft zur Last gelegt werden, die Empfängerin dieser Zuweisung ist, erst recht nicht, wenn ein Teil der erwirtschafteten Rücklagemittel auf eine besonders sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung über mehrere Haushaltsjahre zurückzuführen ist.“

[...] überdies ist bei der Rückzahlungspraxis unberücksichtigt geblieben, dass alle Regionalen Planungsgemeinschaften wegen der fehlenden Dynamisierung der Kostenregelung nach § 10 RegBkPIG bezüglich der jährlichen Tarifsteigerungen permanent in Vorleistungen gehen müssen, da eine Anpassung der Landeszuweisungen zuletzt nur alle vier Jahre erfolgt ist.“



Mittelfristige Haushaltsplanung - Produkt Regionalplanung (in Euro)

Entwicklung der Rückstellungen für Rückzahlungsverpflichtungen (Land)

Jahr	2024¹	2025	2026	2027	2028	2029
Auflösung	0	45.300	78.000	43.600	53.900	74.400
Stand	329.040	283.740	205.740	162.140	108.240	33.840

¹ Ergebnis zum 31.12.2024



TOP 6.1

Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft



Änderung der Hauptsatzung

Anlass ist die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Hinweise:

- Das KPA weist darauf hin, dass im § 17 Absatz 1 der Hauptsatzung kein aktueller Verweis auf die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) geregelt ist.
- Die Regelung im § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung sollte überprüft werden.
- Auch läuft der Rechtsverweis im § 6 Absatz 3 Nummer 11 der Hauptsatzung ins Leere.



Änderung der Hauptsatzung

Übertragung der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung 2026:

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der **überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** der **vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes** bedürfen, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.



Änderung der Hauptsatzung

Übertragung der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in der Haushaltssatzung

28 Absatz 2 Nummer 16 BbgKVerf

„Der Gemeindevertretung ist die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie **nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen darf** [...]

16. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, [...]



Änderung der Hauptsatzung

Übertragung der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in der Haushaltssatzung

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)

§ 12 Anwendung von Rechtsvorschriften

(1) Auf die Zweckverbände sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden gelten, entsprechend anwendbar. **Dies gilt nicht, soweit in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen wird.**



Änderung der Hauptsatzung

Übertragung der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in der Haushaltssatzung

Es kann durch die Regionale Planungsstelle **nicht abschließend bewertet** werden, ob durch die Übertragung der Regelung des § 4 Nummer 2 der Haushaltssatzung in die Hauptsatzung eine Verbesserung in rechtlicher Hinsicht erreicht wäre.



Änderung der Hauptsatzung

Übertragung der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung 2026:

§ 4

1. Die **Wertgrenze**, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft **von wesentlicher Bedeutung** angesehen werden, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.



TOP 6.2

Neufassung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft



Neufassung der Entschädigungssatzung

- Die Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 1. Dezember 2005 bedarf einer Aktualisierung.
- Ein Entwurf der Neufassung und eine Änderungssynopse wurde den Mitgliedern des Regionalvorstands vorgelegt.
- Der Entwurf vom 30.04.2026 berücksichtigt die Anforderungen der aktuellen Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV).



Neufassung der Entschädigungssatzung

neu:

§ 6 Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der sitzungsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Der zu erstattende Höchstbetrag beträgt 150 Euro je Sitzungstag.

(zulässig gemäß § 12 KomAEV)

§ 7 Antragstellung, Zahlung und Ausschlussfrist

(erforderlich gemäß § 4 KomAEV)



Beschlussfassung Neufassung der Entschädigungssatzung

Beschlussantrag 04/06/02:

1. Der Regionalvorstand befürwortet die Neufassung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft gemäß Entwurf vom 30.04.2026.
2. Der Regionalvorstand beauftragt die Regionale Planungsstelle die Beschlussfassung der Regionalversammlung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft vorzubereiten.



TOP 6.3

Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung



Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung

Verwendung elektronischer Abstimmungsgeräte

Schreiben der Regionalen Planungsstelle 2026 an das Ministerium für Inneres und Kommunales vom 23. Februar 2026

Antwortschreiben von GL 3 vom 28. April 2026:

In Abstimmung mit dem MIK erachten wir eine Nutzung elektronischer Abstimmungsgeräte bei offenen Abstimmungen und Wahlen unter zwei Bedingungen für möglich.

- Erstens ist das Abstimmungsergebnis für die Teilnehmer und Zuhörer der Regionalversammlung an die Wand zu projizieren, wobei jeder Teilnehmer mitsamt seines Stimmverhaltens aufzulisten ist.
- Zweitens ist die Darstellung und Dauer der Einblendung so zu wählen, dass die Teilnehmer und Zuhörer das Abstimmungsergebnis in angemessener Zeit erfassen können.

Die Durchführung geheimer Wahlen mittels elektronischer Abstimmung ist nicht zulässig.



Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung

Namentliche Abstimmung

§ 39 Absatz Satz 3 und 4 BbgKVerf

„Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Anzahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass auch auf Antrag einer Fraktion namentlich abzustimmen ist.“



Namentliche Abstimmung – Regelungen der Mitglieder

Mitglied (Geschäftsordnung)	Regelung	Anzahl der Mitglieder	erforderliche Anzahl der Stimmen
Landkreis Potsdam-Mittelmark (§ 22, Stand 04.07.2024)	Eines Fünftels der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion	57	(max.) 12
Landkreis Teltow-Fläming (§ 7 Abs. 5, Stand 07.04.2025)	Mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder	57	6
Landkreis Havelland (§ 22 Abs. 5, Stand 07.10.2024)	Mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten eine Fraktion oder die/der Landrat/-rätin	57	(max.) 12
Stadt Brandenburg (§ 13 Abs. 2, Stand 28.05.2025)	Mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	47	(max.) 5
Stadt Potsdam (§ 25 Abs. 2, Stand 04.03.2026)	Mindestens 3 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	57	3



Namentliche Abstimmung – mögliche Regelungen

Regelung	Anzahl der Stimmen	erforderliche Anzahl der Stimmen
Eines Fünftels der Stimmenzahl	(max.) 91	(max.) 18
Mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Stimmenzahl	91	10
Mindestens ein Fünftel oder die/der Vorsitzende	(max.) 91	(max.) 18
Mindestens ein Zehntel Stimmenzahl	(max.) 91	(max.) 10



Namentliche Abstimmung – besondere Stimmenanzahlen

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel	drei Stimmen
Der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam	sechs Stimmen
Der Landrat des Landkreises Havelland	sechs Stimmen.
Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark	acht Stimmen.
Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming	sechs Stimmen.

Vorschlag:

Ein Zehntel der gesetzlichen Stimmen: entspricht 10 Stimmen



Beschlussfassung Änderung der Geschäftsordnung

Beschlussantrag 04/06/03:

Der Regionalvorstand beauftragt die Regionale Planungsstelle, eine Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung vorzubereiten, durch die folgende Sachverhalte geregelt werden:

- a. Abstimmungen werden in den Sitzungen der Regionalversammlung unter Verwendung elektronischer Abstimmungsgeräte vorgenommen.
- b. Die Anzahl von Mitgliedern der Regionalversammlung auf deren Antrag namentlich abzustimmen ist.



TOP 6.4

Anwendung von Regelungen der Geschäftsordnung der Regionalversammlung für die Sitzungen des Regionalvorstands



Beschlussfassung Anwendung von Regelungen der Geschäftsordnung der Regionalversammlung für die Sitzungen des Regionalvorstands

Beschlussantrag 04/06/04:

Der Regionalvorstand beschließt, die Regelungen des § 1 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Regionalversammlung vom 29.10.2020 für die Sitzungen des Regionalvorstands entsprechend anzuwenden.

Begründung:

§ 1 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Regionalversammlung vom 29.10.2020 lautet:

„Die Einladung zur Sitzung wird den Mitgliedern der Regionalversammlung in Schriftform postalisch zugestellt. Die Sitzungsunterlagen werden mindestens mit Beginn der satzungsgemäßen Einladungsfrist in einem dafür eigens eingerichteten Bereich auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft zum Download bereitgestellt. Die Internetadresse des Downloadbereichs ist mit der Einladung bekannt zu geben. Mit der Bereitstellung des Downloads und dem Zugang der Einladung gelten die Beschlusssachen und übrigen Sitzungsunterlagen als zugestellt.“



TOP 7 Einwohnerfragestunde



TOP 8

Verschiedenes (Anfragen, Mitteilungen, Termine)



Lutz Klauber

Regionale Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Oderstraße 64
14513 Teltow

www.havelland-flaeming.de
info@havelland-flaeming.de